



LUZERN



Änderung der Rechtsform der kantonalen Spitalunternehmen

*Entwurf Änderung des Spitalgesetzes
Vernehmlassung*

Zusammenfassung

Die Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie stehen vor grossen Herausforderungen (Digitalisierung, Wettbewerb, Regulierung, Fachkräftemangel, Erneuerungsbedarf bei Infrastruktur, Regionalisierung der Spitalversorgung). Eine qualitativ hochstehende und wohnortnahe Spitalversorgung für die Luzerner Bevölkerung lässt sich langfristig am besten sicherstellen, wenn die Unternehmen mit anderen Anbietern Verbünde eingehen und über eine flexible und transparente Organisation verfügen. Um dafür die optimalen Voraussetzungen zu schaffen, sollen das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie in zwei Aktiengesellschaften im alleinigen Eigentum des Kantons Luzern umgewandelt werden.

Mit einer Änderung des Spitalgesetzes wird vorgeschlagen, das Luzerner Kantonsspital (LUKS) und die Luzerner Psychiatrie (lups) von selbständigen kantonalen Anstalten in zwei Aktiengesellschaften umzuwandeln – Luzerner Kantonsspital AG und Luzerner Psychiatrie AG.

LUKS und lups stehen wie andere Spitäler vor grossen Herausforderungen: Rasanter medizintechnischer Fortschritt und Digitalisierung, zunehmender Qualitäts-, Preis- und Kostendruck, Wettbewerb und Regulierung in der Spitalversorgung, Fachkräftemangel, Erneuerungsbedarf bei der Infrastruktur und Spitalversorgung in überkantonalen Spitalversorgungsregionen. Um diese Herausforderungen bestmöglich zu bewältigen, müssen die kantonalen Spitäler Verbünde mit anderen Spitälern und weiteren Institutionen eingehen. So lassen sich Synergien (Angebote, Investitionen, Personal etc.) nutzen, die für eine qualitativ hochstehende und wirtschaftliche Leistungserbringung unerlässlichen Mindestfallzahlen erreichen und die Attraktivität als Arbeitgeber erhalten. LUKS und lups haben dies erkannt und sind bereits heute mit dem Kantonsspital Nidwalden (LUNIS) bzw. den Kantonen Ob- und Nidwalden (lups-ON) vertragliche Kooperationen eingegangen. Um die Zusammenarbeit in einen rechtlich verbindlichen Rahmen zu überführen und um das Potenzial der Zusammenarbeit optimal auszuschöpfen, ist zwischen den Kantonen Luzern und Nidwalden angedacht, das LUKS eine finanzielle Mehrheitsbeteiligung am Betrieb des Kantonsspitals Nidwalden erwirbt. Eine Beteiligung des LUKS an weiteren Zentralschweizer Spitälern ist mittelfristig ebenfalls denkbar.

Die heutige Rechtsform der Anstalt ist für weitergehende Verbundlösungen mit finanzieller Beteiligung, wie mit LUNIS vorgesehen, wenig geeignet. Drittunternehmen können organisatorisch nicht konsequent in die kantonalen Spitalunternehmen eingegliedert werden, da sie eine andere Rechtsform haben und nach anderen Regeln funktionieren. Die Organisation bleibt so unübersichtlich, eine einheitliche Strategie und Unternehmensführung sind nur eingeschränkt möglich, der mögliche Synergienutzen des Verbundes wird nicht ausgeschöpft. Auch ist die Anstalt für mögliche Verbundpartner nicht attraktiv. Sie regelt viele rechtliche Aspekte nicht und ist unverbindlich, da sie vom Kanton Luzern jederzeit einseitig abgeändert werden kann. Die Anstalt erweist sich zudem je länger je mehr für die Organisation und Führung von komplexen Grossunternehmen - wie sie LUKS und lups sind – als zu wenig flexibel und transparent. So fehlen insbesondere eine klare Trennung zwischen strategischer und operativer Ebene im Unternehmen, und die Unternehmensführung ist zu stark auf Spitalrat und Direktor fokussiert, anstelle, dass die Geschäftsbereiche wirkungsvoll eigene Verantwortungsbereiche (z.B. als selbständige Tochterunternehmen) bilden können.

Mit der Aktiengesellschaft erhalten LUKS und lups eine robuste und bewährte Rechtsform für Unternehmen ihrer Grösse und Komplexität, welche die für die Anstalt festgestellten Einschränkungen nicht hat. Die Aktiengesellschaft bietet den Unternehmen die bestmögliche Ausbau- und Verbundfähigkeit und erhöht ihre Flexibilität und Transparenz bei der Unternehmensführung und -organisation. Insbesondere das LUKS kann sich so in einer Holding-Struktur unternehmerisch optimal organisieren. Mit der Rechtsformänderung wird somit die Grundlage dafür geschaffen, dass der Kanton mit seinen beiden Spitalunternehmen der Luzerner Bevölkerung eine qualitativ hochstehende, wirtschaftliche wohnortnahe Grundversorgung und zentrumsgebundene Spezialversorgung auch langfristig bestmöglich gewährleisten kann.

Auch als Aktiengesellschaften bleibt der Hauptzweck der beiden Spitalunternehmen die Spitalversorgung (inkl. Institutionelle Notfallversorgung) der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons. Eigentümer der Aktiengesellschaften (im Falle einer Holding-Struktur Eigentümer der Konzernmuttergesellschaft) ist der Kanton – ein Aktienverkauf ist im Gesetz nicht vorgesehen. Das Personal soll trotz Rechtsformänderung weiterhin über attraktive Anstellungsbedingungen verfügen – das Gesetz sieht die Möglichkeit eines Gesamtarbeitsvertrages und den Verbleib bei der Luzerner Pensionskasse vor.

Die notwendige politische Steuerung bleibt trotz Rechtsformänderung gewahrt. Für den Kantonsrat ergeben sich keine Änderungen. Er bestimmt insbesondere weiterhin über die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Spitalbetriebe. Der Regierungsrat übt die Aktionärsrechte der Unternehmen aus und nimmt so neu über die Instrumente des Aktienrechts Einfluss auf die Unternehmen. Als Generalversammlung wählt er den Verwaltungsrat, genehmigt er insbesondere die Jahresrechnung und beschliesst über die Gewinnverwendung. Darüber hinaus steuert der Regierungsrat die Unternehmen noch stärker als bisher über die Eignerstrategie. Dies gilt namentlich für Entscheide betreffend Organisation, Auslagerungen und Beteiligungen, die gemäss Aktienrecht formell zwingend dem Verwaltungsrat obliegen sowie über Erwartungen zu wirtschaftlichen Zielen. Als dessen Wahlbehörde verfügt der Regierungsrat faktisch jedoch über gleichwertige Mitbestimmungsrechte wie bisher.

Die Rechtsformänderung hat insofern finanzielle Auswirkungen, als dass die Spitalunternehmen als Aktiengesellschaften neu steuerpflichtig sind. Die steuerliche Belastung ist abhängig von der Kapitalbasis und dem jeweiligen Gewinn. Eine Steuerpflicht der kantonalen Spitalunternehmen wirkt sich auf die Gewinnausschüttung an den Kanton aus. Die genannten Vorteile für die kantonalen Spitalunternehmen und die Versorgung der Bevölkerung überwiegen diesen Nachteilen. Zudem erfolgt so eine Gleichbehandlung zu den privaten Anbietern.

Die Rechtsformänderung hat keine Auswirkung auf das medizinische Angebot der beiden Spitalunternehmen. Sie ermöglicht optimale Voraussetzungen für die medizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten.

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage	6
1.1 Die kantonalen Spitalunternehmen heute	6
1.1.1 Rechtsform	6
1.1.2 Das Luzerner Kantonsspital	6
1.1.3 Die Luzerner Psychiatrie	7
1.2 Spitalfinanzierung und -planung	8
2 Umwandlung der Spitalunternehmen in Aktiengesellschaften	8
2.1 Gründe für die Änderung	8
2.1.1 Stärkung der Verbundfähigkeit zur Sicherung der Versorgungssicherheit	8
2.1.2 Erhöhung von Flexibilität und Transparenz bei Organisation und Führung	10
3 Die Aktiengesellschaft als optimale Rechtsform für die kantonalen Spitäler	11
3.1 Die Aktiengesellschaft in Kürze	11
3.2 Vorteile der Aktiengesellschaft	12
3.3 Entwicklung in anderen Kantonen	12
3.4 Nutzen für Kanton und Bevölkerung	13
4 Die kantonalen Spitalunternehmen als Aktiengesellschaften	13
4.1 Regelungsgegenstand des Spitalgesetzes	13
4.2 Rahmenbedingungen	13
4.3 Vorgehen bei der Umwandlung und Gründung	14
4.4 Zweck der Unternehmen	14
4.5 Kanton als alleiniger Aktionär	15
4.6 Aktienkapital	15
4.7 Statuten	15
4.8 Unternehmensorganisation	16
4.8.1 Grundsätzliches	16
4.8.2 Luzerner Kantonsspital AG	17
4.8.3 Luzerner Psychiatrie AG	17
4.9 Verwaltungsräte	17
4.10 Betriebsstandorte	18
4.11 Spitalbauten	18
4.12 Personal	19
4.13 Rechtsbeziehungen und Haftung	19
4.14 Vergleichende Übersicht	20
5 Politische Steuerung	20
5.1 Kantonsrat	20
5.2 Regierungsrat	21
5.2.1 Sicherstellung der Spitalversorgung	21
5.2.2 Wahrung der Eignerinteressen	22
5.2.2.1 Eignerstrategie	22
5.2.2.2 Ausübung der Aktionärsrechte	22
5.2.2.3 Einsitz im Verwaltungsrat	22
5.2.2.4 Einfluss auf Tochtergesellschaften	23
5.2.3 Zusammenfassung	23
5.3 Gesundheits- und Sozialdepartement	24
6 Auswirkungen der Änderung	24
6.1 Kanton	24
6.2 Spitäler	25

6.3 Personal.....	26
6.4 Patientinnen und Patienten	26
7 Inkraftsetzung und Vorgehen.....	26
8 Der Erlassentwurf im Einzelnen.....	27
Anhang 1: Entwurf Statuten der LUKS AG und der LUPS AG	33

1 Ausgangslage

1.1 Die kantonalen Spitalunternehmen heute

1.1.1 Rechtsform

Seit dem 1. Januar 2008 sind die Spitäler des Kantons Luzern in den beiden öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit "Luzerner Kantonsspital" (LUKS) und "Luzerner Psychiatrie" (lups) zusammengefasst (§ 7 Abs. 1 Spitalgesetz [SpG]; SRL Nr. 800a). Auf den Zeitpunkt der Verselbständigung hin gingen die Betriebseinrichtungen der vormaligen kantonalen Dienststellen in das Eigentum von LUKS und lups über. 2011 und 2014 wurde ihnen gegen eine marktgerechte Bezahlung zusätzlich auch der Grossteil der bisher im Eigentum des Kantons befindlichen Spital- und Klinikbauten zu Eigentum im Baurecht übertragen.

Ziel der Verselbständigung der kantonalen Spitäler war es, die politisch Ebene von der strategischen und operativen Betriebsführung zu trennen, eine wirkungsvollere Steuerung der Spitäler sicherzustellen, die Transparenz zu verbessern sowie den unternehmerischen Handlungsspielraum der Unternehmen zu vergrössern - dies vor allem auch vor dem Hintergrund der damals gerade auf 2012 hin beschlossenen neuen Spitalfinanzierung mit der freien Spitalwahl. Bereits im Hinblick auf die Verselbständigung der kantonalen Spitäler 2008 wurde die Rechtsform der Aktiengesellschaft als Alternative zur öffentlich-rechtlichen Anstalt diskutiert. Der Entscheid zugunsten der Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt wurde damals im Wesentlichen damit begründet, dass Zweck der kantonalen Spitäler nicht die Gewinnstrebigkeit sei, sondern in erster Linie die Sicherstellung einer ausreichenden, jeder offenstehenden medizinischen Grundversorgung. Dafür sei ein ausreichendes Mass an politischer Kontrolle nötig, was nur bei der öffentlichen Anstalt gewährleistet sei¹.

Als Anstalten des öffentlichen Rechts ergeben sich für die beiden Spitalunternehmen die zentralen Vorschriften über die Rechtsform, den Unternehmenszweck und die Organisation aus dem Spitalgesetz und den verschiedenen Reglementen des Spitalrates (Organisationsreglement, Personalreglement, Patientenreglement, Finanzreglement, Tarifreglement). Dasselbe gilt insbesondere für die Grundsätze der Betriebsführung, den Finanzhaushalt und für die Rechnungsführung, für den Umgang mit Spitalbauten und Betriebseinrichtungen, das Personalrecht sowie die Rechtsbeziehungen zu Dritten, die Haftung und den Rechtsschutz. Schliesslich regelt das Spitalgesetz auch das Verhältnis der Spitalunternehmen zu den kantonalen Behörden (Kantonsrat, Regierungsrat, Gesundheits- und Sozialdepartement).

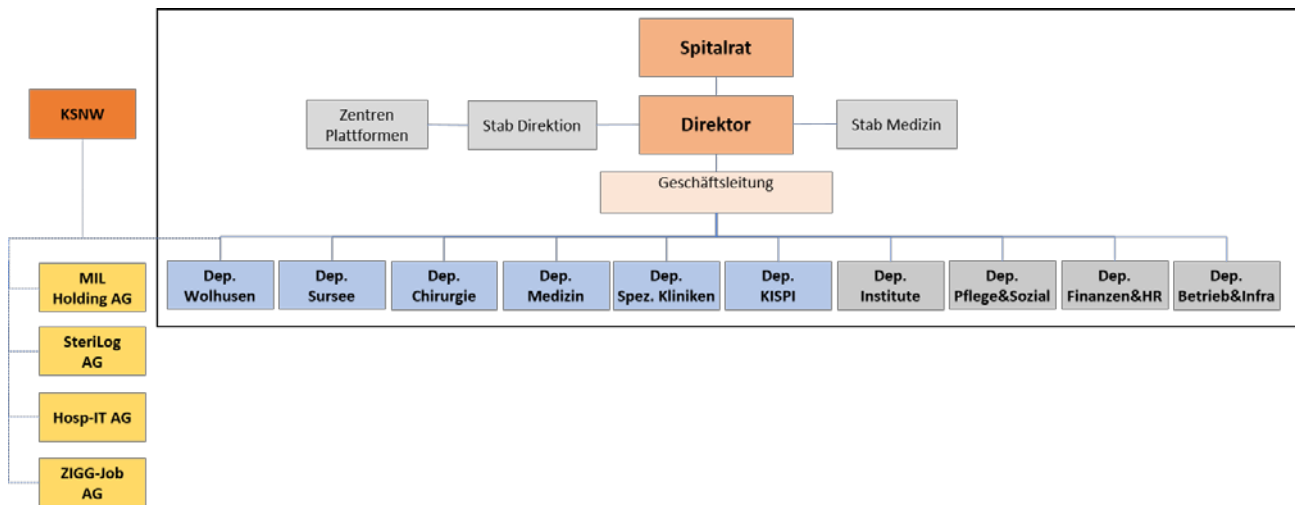
Die Verselbständigung der kantonalen Spitäler ist bisher uneingeschränkt als Erfolg zu werten. Beide Unternehmen gewährleisteten eine qualitativ hochstehende umfassende Spitalversorgung der Luzerner Bevölkerung und auch der Zentralschweiz. Sie konnten sich als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten in einem stetig stärker wettbewerbsorientierten Umfeld gut behaupten, was auch durch die bisher guten Betriebsergebnisse zum Ausdruck kommt.

1.1.2 Das Luzerner Kantonsspital

Das LUKS mit Sitz in Luzern bietet Leistungen der Akut- und Rehabilitationsmedizin an. Es betreibt an den Standorten Luzern, Sursee und Wolhusen je ein Akutspital. Es führt in Montana (Kanton Wallis) eine Rehabilitationsklinik (Luzerner Höhenklinik Montana). Seit der rechtlichen Verselbständigung hat es sein Netzwerk stark ausgebaut. Heute verfügt das LUKS über verschiedene Tochterfirmen und Beteiligungen (z.B. Sterilog Sterilgutversorgung Luzern AG, MIL Holding AG, Hosp-IT AG). Mit dem Kanton Nidwalden bzw. dem Kantonsspital Nidwalden (KSNW) wird der Spitalverbund LUNIS (Luzern-Nidwalden) betrieben. Daneben pflegt das LUKS in zunehmendem Masse Partnerschaften und Kooperationen, vor allem mit anderen Gesundheitsinstitutionen (z.B. mit den Kantonsspitalern Uri, Zug, Obwalden und Schwyz, mit dem Schweizer Paraplegiker-Zentrum Nottwil AG, der Viva Luzern AG oder mit der privaten Augentagesklinik Sursee). Mit rund 7'000 Mitarbeitenden, davon über 900 in Aus- oder Weiterbildung, ist das LUKS der grösste Arbeitgeber im

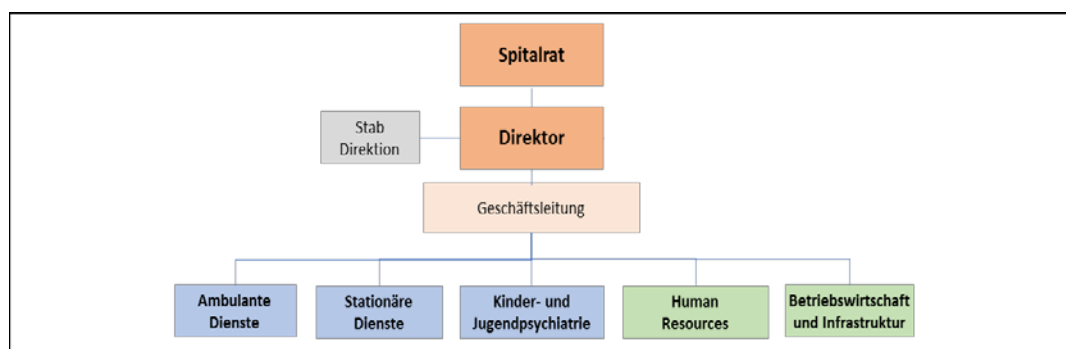
¹ vgl. Botschaft zum Entwurf eines Spitalgesetzes vom 27. September 2005, in: Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 2006 S. 982 f.)

Kanton Luzern und der Zentralschweiz. Der jährliche Umsatz beläuft sich auf gut 900 Mio. Franken. Im Jahr 2016 hatte das LUKS knapp 600'000 ambulante Patientenkontakte und behandelte knapp 43'000 stationäre Patientinnen und Patienten. Mit einer soliden Eigenkapitalbasis, einer im Vergleich mit anderen Zentrumsspitalern guten Kostenstruktur und bis anhin guten Jahresergebnissen ist das LUKS auch finanziell ein gut positioniertes Spitalunternehmen. Das Unternehmen LUKS ist heute wie folgt organisiert:



1.1.3 Die Luzerner Psychiatrie

Die lups mit Sitz in St. Urban (Gemeinde Pfaffnau) bietet im Sinne der integrierten Versorgung umfassende Leistungen der ambulanten und stationären Psychiatrie an. Die grossen *stationären Angebote* konzentrieren sich auf die Spitalstandorte St. Urban und Luzern. Die lups betreibt weiter ambulante Aussenstationen in Luzern, Kriens, Hochdorf, Sursee und Wolhusen. Zudem führt sie in Kriens eine Kinder- und Jugendtherapiestation und betreibt in St. Urban das Wohnheim Sonnegarde. Seit 1. Januar 2017 ist die lups auf der Basis der Rahmenvereinbarung der Kantone Luzern-Obwalden und Nidwalden sowie auf der Basis von Leistungsaufträgen auch für die psychiatrische Versorgung der Kantone Obwalden und Nidwalden zuständig (Versorgungsverbund lups-ON) und betreibt in diesem Rahmen die Klinik Sarnen mit dem gesamten stationären und ambulanten Angebot im Bereich der Erwachsenen und Kinder- und Jugendpsychiatrie. Daneben pflegt die lups in zunehmenden Mass inner- und ausserkantonale Partnerschaften und Kooperationen im Versorgungsnetzwerk (z.B. mit Curaviva, Spitex, Justizvollzug und weiteren Institutionen). Die lups beschäftigt rund 1'150 Mitarbeitende, davon rund 100 Personen in Aus- und Weiterbildung. Im letzten Jahr zählte sie gut 7'300 ambulante Fälle und rund 2'800 stationär behandelte Patientinnen und Patienten. Der jährliche Umsatz beläuft sich auf rund 124 Mio. Franken. Mit einer soliden Eigenkapitalbasis und bis anhin guten Jahresergebnissen ist die lups auch finanziell ein gut positioniertes Spitalunternehmen. Die lups verfügt heute über folgende Unternehmensorganisation:



1.2 Spitalfinanzierung und -planung

Die Verselbständigung der kantonalen Spitäler erfolgte namentlich auch vor dem Hintergrund der auf 1. Januar 2009 beschlossenen und auf den 1. Januar 2012 in Kraft getretenen neuen Spitalfinanzierung². Mit dieser änderte die Abgeltung der stationären Spitalbehandlungen in der Schweiz grundlegend. Während bis 2012 die öffentliche Hand nur die öffentlichen Spitäler mit Staatsbeiträgen direkt subventionierte, werden seither sowohl öffentliche als auch private Spitäler nach den gleichen Regeln für ihre Leistungen abgegolten. Der Kanton hat für spitalstationäre Behandlungen mindestens 55% zu übernehmen³. Damit folgt das Geld gleichsam den Patientinnen und Patienten, die ihren Behandlungsort unter den Listenspitälern in der ganzen Schweiz frei wählen können.

Die stationären Tarife der Spitäler beruhen auf schweizweit einheitlichen Tarifsystemen (im akutstationären Bereich SwissDRG; für Psychiatrie ab 1.1.2018 TARPSY). Sie umfassen grundsätzlich die Vollkosten einer wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Leistungserbringung - zumindest systemtheoretisch - einschliesslich der Anlagenutzungskosten. Ihre Höhe wird von den Tarifpartnern, d.h. den Spitalern und den Versicherern, vereinbart und vom Regierungsrat genehmigt oder, wenn sich die Tarifpartner nicht einigen können, vom Regierungsrat festgesetzt. Dieser Entscheid ist wiederum vor Bundesverwaltungsgericht anfechtbar.

Im Bereich der Spitalplanung führte die Revision des Krankenversicherungsgesetzes zu einer Abkehr von der bisherigen kapazitätsorientierten Planung. Neu erfolgt die Spitalplanung leistungsorientiert, d. h., es werden mit der Spitalliste Leistungsaufträge für medizinische Leistungsgruppen vergeben. Die bisherige Festlegung von Bettenkapazitäten entfällt ebenso wie grundsätzlich auch eine solche der Angebotsmengen. Soweit möglich gelten zwischen den kantonalen Spitalern und den privaten Anbietern "gleich lange Spiesse", um gleichwertige Marktchancen zu gewährleisten. Beide werden nach den gleichen Regeln finanziert.

2 Umwandlung der Spitalunternehmen in Aktiengesellschaften

Rund zehn Jahre nach ihrer Verselbständigung zu öffentlich-rechtlichen Anstalten sollen mit der vorliegend vorgeschlagenen Änderung des Spitalgesetzes die gesetzlichen Grundlagen für eine Änderung der Rechtsform der beiden kantonalen Spitalunternehmen in zwei Aktiengesellschaften geschaffen werden.

2.1 Gründe für die Änderung

2.1.1 Stärkung der Verbundfähigkeit zur Sicherung der Versorgungssicherheit

Der Kanton und die kantonalen Spitalunternehmen sehen sich bei der Spitalversorgung mit folgenden zentralen Herausforderungen konfrontiert:

- rasante Entwicklung in Medizin, Technologie und Pharmazie;
- Digitalisierung;
- Zunehmender Qualitäts-, Preis- und Kostendruck;
- Wachsende gesetzliche und tarifliche Regulierung;
- Andauernder und zunehmender Fachkräftemangel in den ärztlichen, therapeutischen und pflegerischen Berufen;
- Erneuerungsbedarf der Infrastrukturen und Grossprojekte, vor allem auch bezüglich der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT);

² vgl. Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 21. Dezember 2007 (AS 2008 2049), in Kraft seit 1. Januar 2009

³ im Jahr 2016 waren dies im Kanton Luzern gesamthaft 334,5 Mio. Franken (vgl. Jahresbericht 2016, Teil II, S. 133)

Die Bewältigung dieser Herausforderungen ist Voraussetzung dafür, dass die kantonalen Spitäler wettbewerbsfähig bleiben und auch langfristig eine flächendeckende Grund- und Notfallversorgung sowie eine zentrumsgebundene Spezialversorgung für die Luzerner Bevölkerung (und für die Zentralschweiz) im bisherigen Umfang und Standard gewährleisten können. Aufgrund des hohen Ressourcen- und Investitionsbedarfs lassen diese sich nur im Verbund mit anderen Leistungserbringern bzw. im Rahmen einer integrierten Versorgung bestmöglich bewältigen. Dadurch können mögliche Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten konsequent vermieden werden. Dies gilt im Besonderen auch für die Informationstechnologie, die im Spitalwesen medizinisch wie wirtschaftlich zunehmend ein wesentlicher Erfolgsfaktor darstellt. Die Digitalisierung als Megatrend wirkt dabei gleichsam als Treiber und Unterstützer dieser Entwicklung. Auch lassen sich in einem Verbund die nötigen Fallzahlen, die zunehmend für eine qualitativ hohe und dennoch wirtschaftliche Leistungserbringung erforderlich und deswegen wesentliche Voraussetzung für den Erhalt von kantonalen Leistungsaufträgen sind, besser erreichen. Mit einem attraktiven Angebot lassen sich schliesslich auch die notwendigen Fachkräfte besser halten und gewinnen.

In der Spitalversorgung verpflichtet der Bund die Kantone ausdrücklich zu einer koordinierten Spitalplanung bzw. -versorgung, die im Bereich der hochspezialisierten Medizin gar gesamtschweizerisch sein muss (Art. 39 Abs. 2 und 2^{bis} KVG). Die Spitalversorgung macht somit nicht mehr an der Kantonsgrenze halt, sondern verlangt zunehmend ein Denken in überkantonalen, regionalen Versorgungsräumen. Auch aus der versorgungspolitischen Sicht der Kantone sind deshalb mehr denn je regionale Verbundlösungen gefragt. Daraus ergeben sich Vorteile für eine qualitativ hochstehende und wirtschaftliche Spitalversorgung.

Der Regierungsrat und die kantonalen Spitalunternehmen haben diese Entwicklung schon länger erkannt. LUKS und lups sind deshalb bereits heute im Rahmen von Zusammenarbeitsvereinbarungen aktiv in verschiedene Spitalkooperationen involviert, die auch über die Kantonsgrenzen hinausgehen (z.B. LUNIS, lups-ON). Der LUNIS-Verbund des LUKS mit dem Kantonsspital Nidwalden (KSNW) hat sich bewährt und soll über eine bloss vertragliche Zusammenarbeit hinaus intensiviert werden. Mittelfristig ist angedacht, dass das LUKS eine finanzielle (Mehrheits-) Beteiligung am Betrieb des KSNW übernehmen soll. Dadurch wird die Grundlage für eine langfristige, verbindliche und tiefgehende Zusammenarbeit "unter einem Dach" gelegt und das Synergiepotenzial der Zusammenarbeit optimal ausgeschöpft. Längerfristig sind für das LUKS identische Kooperationen mit den öffentlichen Spitälern der anderen Zentralschweizer Kantone denkbar.

Damit jedoch solche vertieften Kooperationen mit Dritten im Sinne einer Kapitalbeteiligung unternehmerisch sinnvoll bewältigt werden können, sind sowohl gegen innen und als auch gegen aussen klare Unternehmensstrukturen erforderlich. Zwar können die kantonalen Spitalunternehmen bereits heute in der Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt eine finanzielle Beteiligung an dritten Unternehmen eingehen, soweit deren Rechtsform dies zulässt (vgl. LUKS-Organigramm in Kap. 1.1.2; z.B. ist eine rechtliche Beteiligung des LUKS mit einer anderen Anstalt heute nicht möglich). Für grössere finanzielle Beteiligungen, wie sie mit LUNIS angedacht sind und in Zukunft noch vermehrt erforderlich werden, bietet die Anstalt als Rechtsform jedoch keine optimalen Voraussetzungen und stösst an ihre Grenzen. Mit ihr können solche Beteiligungen organisatorisch nicht durchgängig eingegliedert werden, da diese nicht über identischen rechtlichen Grundlagen verfügen und entsprechend nicht nach den gleichen Regeln funktionieren. Dies macht nicht nur die Organisation uneinheitlich und unübersichtlich, sondern verhindert auch eine kohärente Führung und die konsequente Durchsetzung einer einheitlichen Strategie über das gesamte Unternehmen und den Verbund hinweg. Die mit der Beteiligung gerade angestrebten Synergien lassen sich damit nur eingeschränkt erzielen. Der Nutzen des Verbundes bleibt beschränkt.

Die kantonalen Spitalunternehmen sind zudem als öffentlich-rechtliche Anstalten für potentielle Verbundpartner wenig attraktiv. Bestehenden und zukünftige Kooperationspartner wollen wissen, wo und nach welchen Regeln sie in der neuen Struktur eingebunden sind und was ihre Rechte und Pflichten sind, bevor sie sich mit den Unternehmen LUKS oder lups verbinden. Diese Sicherheit besteht heute nicht. Die Rechtsform der Anstalt mit ihrer Rechtsgrundlage im kantonalen Recht ist gegenüber den gesamtschweizerisch geltenden Unternehmensrechtsformen des OR zu unbestimmt und zu unverbindlich. Das Spitalgesetz als Grunderlass regelt viele Fragen im unternehmerischen Alltag nicht oder nicht abschliessend, so dass in der Praxis Lösungen für Fragestellungen

jeweils situativ gesucht werden müssen, für die im OR geregelten Rechtsformen hingegen klare Regeln bestehen. Dies gilt namentlich auch für Unternehmenszusammenschlüsse und deren Führung. Auch ist das Spitalgesetz als Rechtsgrundlage zu unverbindlich, da der Kanton Luzern die im Spitalgesetz festgelegten rechtlichen Grundlagen für seine Spitalunternehmen jederzeit einseitig ändern kann.

2.1.2 Erhöhung von Flexibilität und Transparenz bei Organisation und Führung

Die öffentlich-rechtliche Anstalt ist vorab als Rechtsform für aus der Zentralverwaltung ausgelagerte Verwaltungseinheiten gedacht, die klar definierte staatliche Aufgabenbereiche vollziehen (z.B. Ausgleichskasse Luzern, IV-Stelle Luzern, LUSTAT Statistik Luzern etc.). Aufgrund der starren, durch den jeweiligen gesetzlichen Grundlagenerlass vorgegebenen Regeln, stösst die öffentlich-rechtliche Anstalt bei Unternehmen, die über eine komplexe Struktur verfügen und die sich in einem dynamischen Wettbewerbsumfeld bewegen, bezüglich Organisationsfähigkeit und Führbarkeit an ihre Grenzen. So zeigen sich auch bei den beiden kantonalen Spitalunternehmen, insbesondere aber beim LUKS, zunehmend Einschränkungen, die für die notwendige Weiterentwicklung hinderlich sind:

- Die Aufsicht und unternehmerische Verantwortung über das Unternehmen und seine Beteiligungen ist nach den heutigen gesetzlichen Grundlagen zu stark auf den Spitalrat und den Direktor konzentriert. Die Führungsspanne dieser beiden gesetzlichen Organe stieg seit der Ver selbständigung im Jahr 2008 insbesondere beim LUKS laufend und eine weitere Zunahme ist absehbar (vgl. insb. Organigramm LUKS in Kap. 1.1.2). Die wichtige klare Trennung zwischen der strategischen und operativen Ebene und eine stringente, wirksame Führung wird mit zunehmender Grösse und Verflechtung der Unternehmen (Kooperationen mit Dritten, Beteiligungen an Dritten) immer schwieriger. Die Anforderungen an die Corporate Governance sind ohne entsprechende Massnahmen nur bedingt erfüllbar. Ein Unternehmen in der Grössenordnung des LUKS muss Tochterunternehmen mit eigenständiger Führung und Aufsicht und entsprechend unternehmerischer Verantwortung bilden können. Die Unternehmen brauchen eine Rechtsform, welche die Bildung von klar getrennten, gut führbaren Einheiten ermöglicht und innovative Verbund- oder Beteiligungslösungen fördert.

Z.B. sind für die Luzerner Höhenklinik Montana die gleichen Führungsgremien wie bei den übrigen Unternehmenseinheiten zuständig. Die Besonderheit liegt darin, dass die LHM als Rehabilitationsklinik hinsichtlich des Versorgungsauftrages nicht mit einem Akutspital vergleichbar und die Klinik ausserhalb des Kantons Luzern angesiedelt ist. Als Unternehmenseinheit muss sich die LHM in ihrem Spezialgebiet am "Markt" selbständig behaupten. Dabei droht die LHM im Grossunternehmen LUKS in jeder Hinsicht "unterzugehen" und die Unterstützung für eine gesunde Weiterentwicklung nicht angemessen zu erhalten. Dies kann nur vermieden werden, wenn die LHM als "sichtbare" Tochterunternehmung des LUKS eigenständig am Rehabilitationsmarkt agieren kann und durch eigene strategische und operative Organe unter klaren Regelungen verantwortet wird. Der direkte Marktbezug, die Professionalisierung und Konzentration der Gremien auf die Bedürfnisse der LHM sowie die grössere unternehmerische Freiheit als selbständiges Unternehmen im Rahmen der Gesamtstrategie stärken die Marktchancen der LHM erheblich und reduzieren das Risiko von Nicht- bzw. Fehlentscheidungen seitens des LUKS sowie das finanzielle Risiko für das gesamte Unternehmen. Neben der LHM lassen sich weitere Beispiele für die Begründung eines Mutterhauses mit Tochtergesellschaften, welche in unerlässlichen und zunehmend wichtigen Spezialbereichen für das LUKS und nach Bedarf für Partnerinstitutionen tätig sind, anführen. Dies gilt sowohl für Medizin- als auch für Support- und Servicebereiche (z.B. Informatik, Radiologie, Radio-Onkologie, Logistik, Laboratorien usw.).

- Für grosse Spitäler wird es immer wichtiger, spezialisierte und ressourcenintensive Leistungen aus den Bereichen Medizin (z.B. Strahlentherapie), Support (z.B. Radiologie, Laboratorien) und Service (z.B. Informatik, Logistik) nicht nur intern, sondern auch gegenüber Dritten im Wettbewerb anbieten zu können. Nur so können sie das notwendige Volumen für eine hochstehende, zweckmässige und wirtschaftliche Versorgung in den verschiedenen Bereichen er-

reichen. Die Nachfrage von anderen Spitälern und weiteren Institutionen nach solchen Versorgungs- und Dienstleistungen ist ausgewiesen. Um den Partnern eine rechtlich robuste, verlässliche Zusammenarbeit anbieten zu können, braucht es genügend unternehmerischen Handlungsspielraum (z.B. für Beteiligungsmodelle). Dieser ist unter der heutigen Rechtsform zu wenig gegeben. Eine aus unternehmerischer Sicht sinnvolle und klare Trennung des Kerngeschäftes "Gesundheitsversorgung" und den ergänzenden Leistungseinheiten ist somit nur bedingt möglich.

- Verflechtungen (Kooperationen mit Dritten, Beteiligungen an Dritten) sind mit der heutigen Unternehmensstruktur teilweise schlecht führbar und zu wenig transparent - auch gegenüber dem Kanton. Es kommt zwangsläufig zu Doppelfunktionen von Führungspersonen. Damit lassen sich die stetig wachsenden Anforderungen der Compliance immer schwieriger erfüllen. Die Folge sind unklare Zuordnung der Verantwortlichkeiten unter den einzelnen Unternehmenseinheiten.

Themen wie Führbarkeit, Transparenz und Regelkonformität (Compliance) erfordern somit neue Lösungen, insbesondere vor dem Hintergrund der künftig vermehrt erforderlichen Spitalkooperationen. Strukturen und Prozesse müssen auf die betrieblichen Bedürfnisse ausgerichtet und die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen müssen eindeutig und nach nachvollziehbaren Kriterien zugewiesen sein.

3 Die Aktiengesellschaft als optimale Rechtsform für die kantonalen Spitäler

3.1 Die Aktiengesellschaft in Kürze

Die Aktiengesellschaft ist eine im Obligationenrecht (OR; SR 220) geregelte, kapitalbezogene Körperschaft, die in der Regel wirtschaftliche Zwecke verfolgt. Sie betreibt ein kaufmännisches Unternehmen und haftet für deren Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Gesellschaftsvermögen. Sie weist ein in bestimmter Höhe festgesetztes, in Teilsommen (Aktien) zerlegtes Grundkapital (Aktienkapital) auf (Art. 620 Abs. 1 OR).

Die notwendigen Organe der Aktiengesellschaft, ihre Wahl, ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden durch das OR festgelegt:

- Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die **Generalversammlung**, in der die Aktionärinnen und Aktionäre grundsätzlich nach Massgabe ihres Kapitalanteils stimmberechtigt sind (Art. 698 OR).
- Die Generalversammlung wählt den **Verwaltungsrat**. Diesem obliegt die Oberleitung der Aktiengesellschaft, insbesondere die Festlegung der Strategie und Organisation (Art. 716 f. OR). Nicht strategische Aufgaben, insbesondere die Führung des Tagesgeschäfts, kann der Verwaltungsrat einer **Geschäftsführung** übertragen.
- Im Weiteren muss eine von der Generalversammlung gewählte unabhängige **Revisionsstelle** die Rechtmässigkeit der Rechenschaftsablage überprüfen (Art. 727b OR).

Die **Statuten** einer Aktiengesellschaft sind deren "Verfassung". Sie enthalten die für sie geltenden Regelungen im Detail. Der gesetzlich vorgeschriebene Inhalt der Statuten umfasst Bestimmungen über die Firma, den Sitz und den Zweck der Gesellschaft, die Höhe des Aktienkapitals und den Betrag der darauf geleisteten Einlagen, die Anzahl, den Nennwert und die Art der Aktien, die Einberufung der Generalversammlung und das Stimmrecht der Aktionärinnen und Aktionäre, die Organe für die Verwaltung und für die Revision sowie über die Form der von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen (Art. 626 OR). Die Statuten können darüber hinaus weitere Bestimmungen enthalten, die für die jeweilige Aktiengesellschaft zweckmässig erscheinen. Sie werden von der Generalversammlung erlassen und bei Bedarf durch **Reglemente** des Verwaltungsrates weiter konkretisiert (Organisationsreglement, Entschädigungsreglement etc.).

Mit dem Eintrag ins Handelsregister erlangt die Aktiengesellschaft ihre Rechtsfähigkeit (Art. 642 OR).

3.2 Vorteile der Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft ist anerkanntermassen über alle Branchen hinweg die Rechtsform der Wahl für Grossunternehmen. Mit der Rechtsform der Aktiengesellschaft lassen sich im erforderlichen Umfang sowohl die Verbundfähigkeit der kantonalen Spitalunternehmen stärken als auch ihre Flexibilität bzw. Einfachheit bei Organisation und Führung erhöhen. Damit können die Unternehmen die genannten zukünftigen Herausforderungen optimal bewältigen. Bei der Weiterführung der heutigen öffentlich-rechtlichen Anstalt wäre dies nicht im gleichen Ausmass gegeben. Gegenüber der öffentlich-rechtlichen Anstalt bildet die Rechtsform der Aktiengesellschaft für die beiden kantonalen Spitalunternehmen folgende Vorteile:

Robuste und etablierte Rechtsgrundlage:

- Das OR bietet mit dem Aktienrecht (Art. 620 ff. OR) eine **umfassende, verbindliche und bewährte Rechtsgrundlage** für Unternehmen in der Grösse von LUKS und lups.
- **Bessere Verbundfähigkeit:** Bestehende und allfällige künftige Beteiligungen der kantonalen Spitalunternehmen können einfach und rechtlich robust nach klaren Vorgaben ins Unternehmen eingebunden werden können. Für die Beteiligungen ist aufgrund des Aktienrechts klar, nach welchen Regeln die kantonalen Spitalunternehmen gegen innen und aussen agieren und welches ihre Rechte und Pflichten sind. Dies ist insbesondere auch für andere Unternehmen wichtig, die sich mit den kantonalen Spitälern zusammenschliessen wollen.
- **Verbesserte Führbarkeit und Compliance:** Entflechtung der gewachsenen Strukturen der Grossunternehmen LUKS und lups in gut führbare Einheiten mit entsprechenden, massgeschneiderten Führungsorganen. Die Compliance lässt sich sicherstellen.
- **Grössere Flexibilität:** Homogene, gut geführter Einheiten sind flexibler. Die Unternehmen LUKS und lups können sich dynamischer entwickeln und rasch auf die jeweilige Wettbewerbssituation reagieren.
- **Volle Transparenz:** Die verschiedenen Betriebs-Bereiche können gegen innen und aussen klar und verständlich abgebildet werden, namentlich auch in Bezug auf die Beteiligungsverhältnisse und Finanzflüsse.

3.3 Entwicklung in anderen Kantonen

Zahlreiche andere Kantone haben auf die genannten Herausforderungen bereits reagiert oder sind daran, dies zu tun. Dabei hat sich die Aktiengesellschaft auch für öffentliche Spitäler als bevorzugte Rechtsform durchgesetzt.

- Die Spital Thurgau AG besteht bereits seit 1999.
- In Zug wurde die Zuger Kantonsspital AG ebenfalls bereits 1999 geschaffen. 2010 wurde die Rechtsformänderung von der Zuger Bevölkerung in einer Volksabstimmung bestätigt.
- Im Kanton Aargau wurden die Kantonsspitäler Aarau und Baden sowie die Psychiatrischen Dienste 2004 in Aktiengesellschaften umgewandelt.
- Im Kanton Solothurn existiert die Spital-Aktiengesellschaft seit Anfang 2006.
- Auch der Kanton Bern hat seine ehemaligen Bezirks-, Regional- und Zweckverbandsspitäler 2007 in regionalen Spitalzentren organisiert und in Aktiengesellschaften übergeführt. 2016 haben sich das Inselspital und die öffentlichen Spitäler des Kantons Bern zur Insel Gruppe AG zusammengeschlossen.
- Die Kantonsspital Glarus AG wurde Mitte 2011 gegründet.

Diverse öffentlich-rechtliche Spitäler sind aktuell ebenfalls daran, ihre Rechtsform und Organisationsstrukturen den Marktanforderungen anzupassen (insb. Fusionsprojekt Basler Spitäler)

Viele Kantonsspitäler sind damit heute bereits Aktiengesellschaften. Sie nutzen damit die Möglichkeiten, welche ihnen diese Rechtsform sowie moderne Organisationsstrukturen bieten. Für die führenden privaten Spitalgruppen (z.B. Hirslanden und Swiss Medical Network) gilt dies ohnehin.

3.4 Nutzen für Kanton und Bevölkerung

Mit der Umwandlung der Rechtsform in Aktiengesellschaften schafft der Kanton als Eigner für seine beiden Spitalunternehmen eine optimale Ausgangslage, damit sie ihre heute gute Position im verstärkten Spitalwettbewerb auch weiterhin und langfristig behaupten können. Die Spitalunternehmen verfügen so über den nötigen Handlungsspielraum, um bestmöglich auf die dargestellten künftigen Herausforderungen unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Bedürfnisse rasch und verlässlich reagieren zu können. Innerhalb einfacher, transparenter Strukturen können Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zusammengeführt sowie strategische und operative Entscheidungsebenen im Unternehmen getrennt werden. Die Stärkung der Verbundfähigkeit und die erhöhte Transparenz und Flexibilität bei Organisation und Führung ist mit der Schlüssel dafür, dass der Kanton mit seinen beiden Spitalunternehmen auch langfristig eine qualitativ hochstehende und wirtschaftliche Grund- und Spezialversorgung für die Luzerner Bevölkerung gewährleisten kann.

4 Die kantonalen Spitalunternehmen als Aktiengesellschaften

Die beiden heutigen öffentlich-rechtlichen Anstalten "Luzerner Kantonsspital" und "Luzerner Psychiatrie" sollen in zwei Aktiengesellschaften unter der Firma "Luzerner Kantonsspital AG" (LUKS AG) bzw. "Luzerner Psychiatrie AG" (LUPS AG) umgewandelt werden (§ 7 Abs. 1 Entwurf). Die Umwandlung der kantonalen Spitalunternehmen von öffentlich-rechtlichen Anstalten in Aktiengesellschaften erfordert eine Änderung des Spitalgesetzes.

4.1 Regelungsgegenstand des Spitalgesetzes

Nach ihrer Gründung werden die beiden Spitalunternehmen als Aktiengesellschaften grundsätzlich den aktienrechtlichen Bestimmungen gemäss Art. 620 ff. OR und damit privatrechtlichen Grundsätzen unterstehen. Ein Grossteil der Bestimmungen des heutigen Spitalgesetzes, die sich spezifisch mit den beiden Spitalunternehmen als öffentlich-rechtliche Anstalten befassen sind damit obsolet und können aufgehoben werden (z.B. Zweck der jetzigen Anstalten, die Grundzüge ihrer Organisation, die Grundsätze der Betriebsführung). Das Spitalgesetz legt in Bezug auf die kantonalen Spitäler neu hauptsächlich die Rahmenbedingungen für die Umwandlung der Spitalunternehmen in Aktiengesellschaften fest (Umwandlungsgesetz).

4.2 Rahmenbedingungen

Die Umwandlung der kantonalen Spitalunternehmen in Aktiengesellschaften soll unter Berücksichtigung folgender Rahmenbedingungen erfolgen:

- Eine wirtschaftliche und qualitativ hochstehende Spitalversorgung der Luzerner Bevölkerung ist Hauptzweck der beiden Unternehmen und bleibt weiterhin gewährleistet bzw. wird mit der Umwandlung gerade nachhaltig sichergestellt.
- Die beiden kantonalen Spitalunternehmen gehören als Aktiengesellschaften weiterhin vollständig dem Kanton.
- Der Kantonsrat und der Regierungsrat verfügen auch nach der Umwandlung der Rechtsform über die notwendigen Mitbestimmungsrechte.
- Das Personal der Unternehmen profitiert weiterhin von attraktiven Anstellungsbedingungen.

Damit wird insbesondere auch denjenigen Bedenken Rechnung getragen, die bei der Verselbständigung der kantonalen Spitäler gegen die Rechtsform der Aktiengesellschaft geäussert wurden (vgl. Kap. 1.1.1).

4.3 Vorgehen bei der Umwandlung und Gründung

Für die Gründung der beiden Spitalaktiengesellschaften sind die Art. 99 ff. des Fusionsgesetzes (FusG; SR 221.301) über die Umwandlung von Instituten des öffentlichen Rechts in Rechtsträger des Privatrechts massgebend (§ 8 Abs. 1 Entwurf). Diese sehen vor, dass sämtliche Aktiven und Passiven der beiden heutigen Anstalten in einem Akt (in Universalsukzession) in die Aktiengesellschaften eingebracht bzw. überbunden werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der öffentlich-rechtlichen Anstalt gehen so auf die Aktiengesellschaft über. Das bestehende Dotationskapital der öffentlich-rechtlichen Anstalten wird in Aktienkapital umgewandelt.

In der Eröffnungsbilanz sind die Werte der heutigen öffentlich-rechtlichen Anstalten nach anerkannten Grundsätzen zum Buchwert zu bewerten, d.h. die zugeschriebenen Werte müssen unter Berücksichtigung der im konkreten Fall massgebenden Rahmenbedingungen die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegeln. Der von den beiden Unternehmen bereits heute aufgrund der Eigentümerstrategie des Regierungsrates vorgegebene Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER entspricht den aktienrechtlichen Anforderungen. Ausgehend von der heutigen Bilanz müssen die notwendigen Umgliederungen vorgenommen und die Bewertungen der heutigen Bilanzposten im Hinblick auf die Gründung der Aktiengesellschaft überprüft werden. Gründungs- und Prüfbericht, die für die Gesellschaftsgründung vorliegen müssen, werden sicherstellen, dass die vorgenommenen Bewertungen angemessen sind. Da den Spitalunternehmen die Betriebseinrichtungen und Spitalbauten (im Baurecht) bereits grossmehrheitlich übertragen sind und diese nach anerkannten Grundsätzen bewertet wurden, ergeben sich aus Umwandlung zu Aktiengesellschaften keine massgeblichen Auswirkungen auf ihre Bilanzsumme.

4.4 Zweck der Unternehmen

Der Entwurf sieht vor, dass der statuarische Zweck der beiden kantonalen Spitalunternehmen als Aktiengesellschaften im Spitalgesetz festgeschrieben wird (§ 8a Abs. 2 Entwurf). Eine Änderung des Unternehmenszwecks erfordert mithin - wie heute (vgl. § 8 SpG) - eine Gesetzesänderung und somit die Zustimmung des Kantonsrates.

Auch in der Rechtsform als Aktiengesellschaften bleibt der vordringliche Zweck der kantonalen Spitalunternehmen die Sicherstellung einer wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Spitalversorgung gemäss § 2 SpG⁴ für alle Kantonseinwohnerinnen und -einwohner im Rahmen der Leistungsaufträge und -vereinbarungen des Kantons (entspricht den bisherigen §§ 7 Abs. 2 sowie 8 SpG). Die LUKS AG betreibt ein oder mehrere Spitäler der Akut- und Rehabilitationsmedizin, die LUPS AG solche der Psychiatrie. In der Zweckbestimmung ausdrücklich genannt sind die Standorte der bestehenden Spitalbetriebe. Eine Änderung in Bezug auf diese Standorte erfordert eine Gesetzesänderung (vgl. Kap. 4.10 und 5.1). Die Spitäler erfüllen damit weiterhin eine öffentliche Aufgabe. Im Sinne der Gleichbehandlung mit den privaten Anbietern und um die Dividendenaus-schüttung an den Kanton als Eigner, der den Unternehmen das Aktienkapital zur Verfügung gestellt hat, nicht unnötig einzuschränken, ist jedoch davon abzusehen, den Spitalaktiengesellschaften eine gemeinnützige Zweckbestimmung zu zuschreiben.

Darüber hinaus können die Spitäler wie bisher (vgl. § 11 SpG) alle Tätigkeiten ausüben, die geeignet sind, ihren Zweck zu fördern, oder mit diesen zusammenhängen. Insbesondere können sie damit wie heute ambulante Leistungen ausserhalb der Spitalbetriebe anbieten. Diese Tätigkeiten werden nicht näher umschrieben oder eingegrenzt, um das Feld für künftige Entwicklungen nicht

⁴ Danach umfasst die Spitalversorgung stationäre und ambulante Leistungen sowie weitere Leistungen, die den Spitalern durch Gesetz, Verträge, Leistungsaufträge und -vereinbarungen übertragen werden, die Sicherstellung der Notfallversorgung, die Aus- und Weiterbildung, Lehre und Forschung sowie Nebenleistungen.

von vornherein zu beschränken. Die Aufnahme von entsprechenden Geschäftstätigkeiten ist direkt verknüpft mit der langfristigen Ausrichtung der Unternehmen. Die entsprechende Entscheidkompetenz im Einzelfall liegt gemäss OR bei den Verwaltungsräten der beiden Spitalunternehmen.

Weiter haben die Unternehmen die Möglichkeit, im Rahmen des Gesellschaftszwecks Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften zu errichten und zu betreiben und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen. Die entsprechende Entscheidkompetenz liegt ebenfalls bei den Verwaltungsräten der beiden Spitalunternehmen. Der Regierungsrat nimmt auf solche Auslagerungs- und Beteiligungsentscheide neu über die Eignerstrategie und das Beteiligungscontrolling Einfluss (vgl. Kap. 5.2.2 und 5.3). Das Umfeld der Spitalversorgung ändert sich laufend. Es ist kaum möglich, die Entwicklungen über die nächsten fünf bis zehn Jahre im Einzelnen vorausszusehen. Gewisse neue Formen der Leistungserbringung zeichnen sich bereits heute ab: So sind z.B. der Zusammenschluss von Spitälern, die Kooperation mit Partnerspitälern (vgl. LUNIS), die Betriebsübernahme (vgl. lups-ON), die Bildung von wirtschaftlich integrierten Behandlungsketten und -netzen, die Zusammenlegung oder Auslagerung von Betriebsbereichen oder die Kooperation mit privaten Unternehmen mögliche Entwicklungen, auf welche die Unternehmen rasch und flexibel reagieren können müssen. Damit verbundene Risiken werden im Rahmen eines Risikomanagements gemäss den Vorgaben in der Eignerstrategie kontrolliert.

Die Zweckbestimmung enthält schliesslich wie bisher (vgl. §§ 11 und 22 Abs. 1d SpG) die Möglichkeit, dass die beiden Unternehmen im Rahmen des Gesellschaftszwecks Mittel am Kredit- und Kapitalmarkt aufnehmen sowie Grundstücke erwerben, belasten und veräussern können. Damit wird sichergestellt, dass sie beispielsweise bei einer Zusammenarbeit mit Dritten oder bei zusätzlichem Landbedarf ausserhalb der bestehenden Landreserven betrieblich sinnvoll handeln können.

4.5 Kanton als alleiniger Aktionär

Der Entwurf sieht vor, dass der Kanton alleiniger Aktionär der beiden Spitalunternehmen ist (§ 7 Abs. 3 Entwurf). Eine Übertragung von Aktien des Kantons an Dritte und damit eine Beteiligung Dritter an den beiden Unternehmen ist mit der vorgeschlagenen Regelung nicht vorgesehen. Sie würde eine erneute Änderung des Spitalgesetzes und damit die Zustimmung des Kantonsrates oder gar der Stimmberechtigten erfordern. Die Verbundfähigkeit der Spitalunternehmen ist damit lediglich passiv, d.h. die Spitalunternehmen sollen sich nur an Dritten beteiligen bzw. Dritte in den Konzern einbinden können (z.B. LUNIS-Verbund), nicht aber umgekehrt.

Organisieren sich die Unternehmen nach der Rechtsformänderung als Konzern in einer Holding-Struktur (vgl. Kap. 4.8), ist das jeweilige Unternehmen und nicht der Kanton Eigentümer von aus ihm heraus verselbständigten Tochterunternehmen. Erwerben sie Anteile an Drittunternehmen, dann sind sie und nicht der Kanton Eigentümerin dieser Beteiligung. Das Eigentum der Unternehmen an Tochtergesellschaften und Dritteteiligungen ist abhängig vom Aktienanteil an diesen. Das Gesetz sieht keine Einschränkungen in Bezug auf den zu haltenden Anteil an verselbständigten Tochterunternehmen vor (zu den Einwirkungsmöglichkeiten des Kantons vgl. Kap. 4.8.1 und 5.2.2).

4.6 Aktienkapital

Es ist angedacht, dass das heutige Dotationskapital der kantonalen Spitalunternehmen (LUKS: CHF 355 Mio.; lups: CHF 37 Mio.) vollständig in Aktienkapital im entsprechenden Umfang umgewandelt wird (§ 8 Abs. 2 Entwurf). Der Kanton erhält für die von ihm eingebrachten Werte als Gegenwert Aktien der beiden neuen Aktiengesellschaften. Anstelle der heutigen Verzinsung des Dotationskapitals (§ 21 Abs. 1 SpG) tritt die aktienrechtliche Dividendenauszahlung (Art. 675 OR).

4.7 Statuten

Im Hinblick auf die Rechtsformänderung bzw. die Gründung der beiden Spitalaktiengesellschaften erlässt der Regierungsrat die ersten Statuten der beiden Unternehmen (§ 8a Abs. 2 Entwurf). Die

Statuten umfassen die in Kapitel 4.3 genannten Punkte, insbesondere den durch das Spitalgesetz vorgegebenen Zweck der Gesellschaften (vgl. Kap. 4.4). Ein Entwurf der Statuten für die LUKS AG und für die LUPS AG findet sich im Anhang. Er wurde von der Dienststelle Handelsregister und Staatsarchiv vorgeprüft.

4.8 Unternehmensorganisation

4.8.1 Grundsätzliches

In einer Aktiengesellschaft ist die Organisation des Unternehmens unentziehbare Aufgabe des Verwaltungsrates (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 2 OR) – die Organisation der kantonalen Spitalunternehmen ist somit nicht Gegenstand der Vorlage. Der Verwaltungsrat legt namentlich Strategie und Organisation der Unternehmen fest. Der Regierungsrat wirkt darauf über die Eignerstrategie und die Wahl des Verwaltungsrates ein.

Als Aktiengesellschaften können sich die beiden Spitalunternehmen insbesondere in der Form einer Holding-Struktur organisieren. Holdinggesellschaft in diesem Zusammenhang meint ein Instrument der Konzernbildung. Eine Holding ist eine Aktiengesellschaft, deren Zweck hauptsächlich in der Beteiligung an anderen Unternehmen besteht (Art. 671 Abs. 4 OR). Für die Konzernbildung eignen sich Holdinggesellschaften besonders dann, wenn sie sich nicht auf das bloss passive Halten von Beteiligungen beschränken, sondern aktiv auf sie Einfluss nehmen und so die einheitliche Leitung einer ganzen Gesellschaftsgruppe (Konzern) sicherstellen (sog. Management-Holding). Gerade grössere Unternehmen brauchen eine Führungsebene, die nicht primär vom operativen Tagesgeschäft dominiert wird. Grösster Vorteil einer solchen Holding ist ihre Flexibilität, da die einzelnen Geschäftsfelder einer Unternehmung in separate Tochterunternehmen überführt werden und diese im Rahmen der Gesamtstrategie eigene Strategien für ihr Geschäftsfeld entwickeln können. Dasselbe gilt für die Eingliederung von Beteiligungen an dritten Unternehmen.

Für den Kanton als Eigner ergeben sich aus der Holdingstruktur Vorteile. Er hat über die Generalversammlung und den Verwaltungsrat (Wahl, Eignerstrategie) der Holdinggesellschaft transparenten Zugriff auf die strategische Ebene der Unternehmen, ohne sich mit operativen Fragestellungen der diversen Tochtergesellschaften befassen zu müssen. Darauf hinzuweisen ist jedoch, dass in einer Holdingsstruktur die Holdinggesellschaft Aktionärin der (ausgelagerten und zugekauften) Tochterunternehmen ist und in der jeweiligen Generalversammlung dieser Gesellschaften die damit verbundenen Rechte ausübt. Der Kanton als Alleinaktionär der Holdinggesellschaft ist somit lediglich indirekt im Umfang der jeweiligen Beteiligung an den Tochtergesellschaften beteiligt und hat entsprechend auch keine direkten Einwirkungsmöglichkeiten auf die Tochtergesellschaften. Der Regierungsrat macht der Holdinggesellschaft in der Eignerstrategie jedoch Vorgaben zur Führung der Tochterunternehmen (vgl. Kap. 5.2.2.1 und 5.2.2.4). Zudem werden alle Konzerneinheiten und -beteiligungen in der Rechnungslegung über eine Konzernrechnung der Holdinggesellschaft (Art. 963 ff. OR) konsolidiert und für den Kanton transparent abgebildet. Bei Unstimmigkeiten der Konzernrechnung kann der Regierungsrat in der Generalversammlung deren Genehmigung ablehnen.

Für die Ausgestaltung der kantonalen Spitalunternehmen als Aktiengesellschaft mit Holdingstruktur sind folgende Schritte erforderlich:

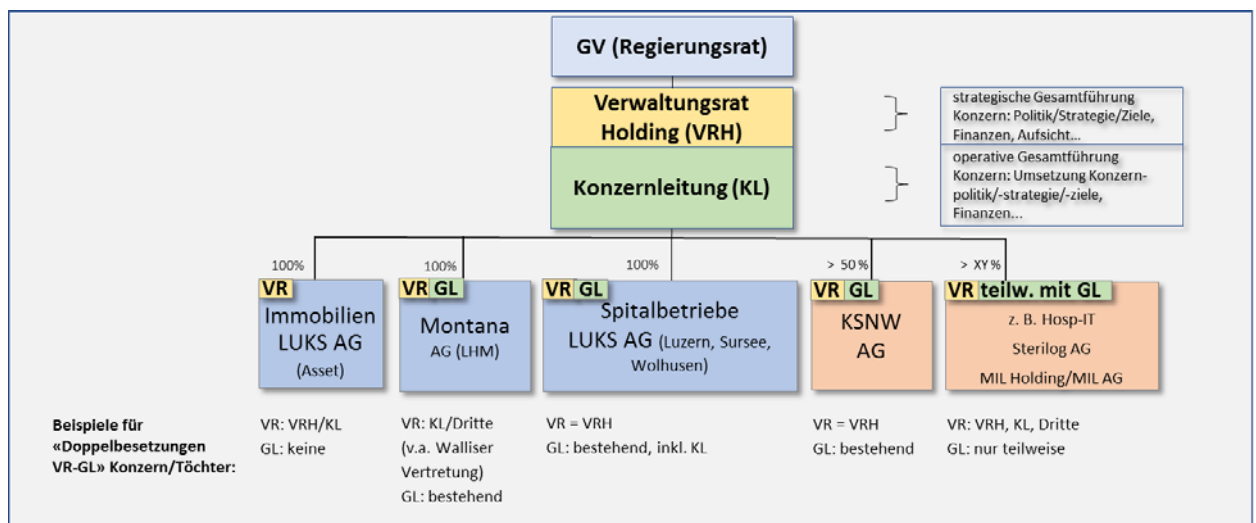
Schritt 1:	Änderung Spitalgesetz (= Gegenstand der Vorlage) Umwandlung der öffentlich rechtlichen Anstalten in zwei Aktiengesellschaften
Schritt 2:	Unternehmensorganisation durch die Verwaltungsräte (≠ Gegenstand der Vorlage) Bildung einer Holding-Konzernstruktur durch Ausgliederung von bestehenden Betriebsteilen mit einer Kapitalbeteiligung von 100% an den Tochtergesellschaften im Rahmen der Eignerstrategie des Regierungsrates.

4.8.2 Luzerner Kantonsspital AG

Aufgrund ihrer Grösse und Komplexität sowie im Hinblick auf die weitere Vertiefung des LUNIS-Verbundes und künftigen weiteren Verbundlösungen ist die Organisation der LUKS als Konzern in Form einer Holdingsstruktur zweckmässig und entsprechend auch angedacht. Die Holdingstruktur ermöglicht der LUKS AG eine optimale Entflechtung von strategischer (Konzernebene) und operativer Führung (Tochter-Ebene) und eine bestmögliche Organisation und Führbarkeit aller Geschäftsbereiche und Beteiligungen.

Zur Sicherstellung der Durchgängigkeit der Konzernstrategie in alle Unternehmensbereiche und -beteiligungen ist eine vertikale und weitestgehend auch horizontale Personalunion zwischen dem Verwaltungsrat und der Konzernleitung der LUKS AG als Konzernmuttergesellschaft und den Verwaltungsräten der Tochtergesellschaften - vorab bei jenen, die aus der Muttergesellschaft heraus verselbständigt worden sind – vorgesehen. Der Einsitz der Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder der LUKS AG in die Tochterverwaltungsräte erfolgt dabei der jeweils geforderten Spezialisierung entsprechend. So können die Anzahl der Verwaltungsräte und ihr Aufwand geringgehalten werden. Formell wird die Durchgängigkeit über entsprechende Bestimmungen im von den Verwaltungsräten zu erstellenden Organisationsreglement, das im Hinblick auf die Gründung und anhand der definitiven Ausgestaltung der Aktiengesellschaften auszuarbeiten ist, sichergestellt. Zudem formuliert auch der Regierungsrat in der Eignerstrategie seine Erwartungen betreffend Durchgängigkeit der Konzernstrategie.

Beispielhaft könnte sich die Unternehmensstruktur der LUKS AG wie folgt darstellen (die konkrete Ausgestaltung einer allfälligen Holdingstruktur der LUKS AG, insbesondere der Töchterstruktur, wird im Rahmen von Detailkonzepten noch zu erarbeiten sein):



Wie aus dem Zielbild ersichtlich, ist vorgesehen, dass die aus den LUKS AG verselbständigen Betriebsbereiche zu 100% im Eigentum der LUKS AG verbleiben.

4.8.3 Luzerner Psychiatrie AG

Bei der Luzerner Psychiatrie stehen nach der Übernahme der psychiatrischen Grundversorgung der Kantone Obwalden und Nidwalden bzw. der Klinik Sarnen (lups-ON) zurzeit keine weiteren Zusammenschlüsse konkret an. Zurzeit bestehen keine Pläne dafür, dass sich auch die Luzerner Psychiatrie nach ihrer Umwandlung in die LUPS AG in einer Holding-Struktur organisiert. Soweit dies in Zukunft der Fall sein sollte, kann auf das oben Gesagte verwiesen werden.

4.9 Verwaltungsräte

Die Verwaltungsräte der beiden Spitalaktiengesellschaften werden von der Generalversammlung und damit vom Regierungsrat bestimmt (vgl. §§ 7b Abs. 1 und 8a Abs. 1 Entwurf). Sie sollen wie die heutigen Spitalräte aus je 5 bis 9 Mitgliedern bestehen. Diese Grösse erlaubt eine Abdeckung

der gewünschten Fachkompetenzen bei gleichzeitigem Erhalt der nötigen Flexibilität und Funktionalität als Entscheidorgan. Wie bei allen Wahlen in strategische Leitungsorgane hat der Regierungsrat auch bei der Wahl der Spitalverwaltungsräte eine angemessene Zusammensetzung anzustreben. Er legt dazu mit den bisherigen Spitalräten ein fachliches Anforderungsprofil fest (§ 20g FLG), das folgende Kriterien beinhaltet: die für die Organisation relevante Fach- und Methodenkompetenz bezüglich Branche, Finanzen, Recht und Personal; Führungserfahrung; zeitliche Flexibilität und Verfügbarkeit; Unabhängigkeit; Sozialkompetenz und Integrität; Diversität der Mitglieder zur Begünstigung eines kritischen Gedankenaustausches im Interesse einer nachhaltig erfolgreichen Unternehmensführung (§ 27f FLV). Der Regierungsrat kann wie bisher geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für das Verwaltungsratsmandat per Ausschreibung evaluieren oder direkt berufen. Im Sinne der Diversität wird ein angemessener Frauenanteil angestrebt.

Um die Kontinuität der Betriebe zu gewährleisten, ist angedacht, für die ersten Verwaltungsräte grundsätzlich auf die Mitglieder des bisherigen Spitalrates abzustellen.

4.10 Betriebsstandorte

In einer Aktiengesellschaft ist der Entscheid über die Betriebsstandorte ein zentraler unternehmensstrategischer Entscheid, der von Gesetzes wegen in die Kompetenz des Verwaltungsrates fällt und keine Zustimmung der Aktionäre erfordert (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 1 und 2 OR). Um die Mitsprache des Kantons in dieser zentralen Frage der Spitalversorgung auch weiterhin sicherzustellen, sind die heutigen Spitalstandorte explizit in die Statuten bzw. den Gesellschaftszweck aufzunehmen (§ 8a Abs. 2a Entwurf). Denn eine Änderung der Statuten bzw. des Gesellschaftszwecks erfordert stets die Zustimmung der Generalversammlung (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 und 704 Abs. 1 Ziff. 4 OR) und damit vorliegend vom Regierungsrat. Dieser seinerseits darf einer Änderung der Statuten in Bezug auf die Spitalbetriebe nur zustimmen, wenn - wie nach geltendem Recht - der Kantonsrat oder u.U. das Stimmvolk zugestimmt hat (§ 7c Entwurf). Im Ergebnis ändert sich also gegenüber heute nichts (vgl. Kap. 5.1).

Seit der Übertragung der Spitalbauten im Jahr 2011 sind die Spitalunternehmen für den Neu-, Aus- und Umbau von Spitalgebäuden selber verantwortlich. Seit der neuen Spitalfinanzierung ist ein Investitions- bzw. Anlagenutzungskostenanteil Bestandteil der Fallpauschale. Der Zustimmung des Kantons zur Errichtung oder zur Aufhebung von Spitalbetrieben hat damit heute keine finanzpolitische Bedeutung mehr, sondern vor allem eine versorgungs- und auch regionalpolitische Bedeutung: Sie dient der Sicherstellung einer dezentralen Spitalversorgung für die ganze Bevölkerung des Kantons. Vor diesem Hintergrund soll mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung präzisiert werden, dass kein Dekret des Kantonsrates erforderlich sein soll, wenn ein bestehender Spitalbetrieb innerhalb der Standortgemeinde verschoben wird (§ 7c Entwurf). Denn die Versorgung erfährt durch die Verlegung keine Änderung. Die Frage, ob ein Ersatzbau für ein bestehendes Spital an einem anderen Ort gleichzeitig als Errichtung oder Aufhebung eines Spitalstandortes gilt und somit vom Kantonsrat zu beschliessen ist, liess in der geltenden Fassung verschiedene Interpretationen zu.

4.11 Spitalbauten

Die Spitalbauten wurden den beiden Unternehmen bereits grossmehrheitlich im Baurecht zu Eigentum übertragen⁵. Sie gehen im Zuge der Umwandlung der Rechtsform auf die Aktiengesellschaften über (§ 8 Abs. 1 Entwurf). Dies ist auch konform mit den bestehenden Baurechtsverträgen zwischen dem Kanton und den heutigen Anstalten. Mit den - gemäss Systemtheorie - an sich vollkostendeckenden stationären Tarifen, die auch die Anlagenutzungskosten umfassen, erwirtschaften die Unternehmen die notwendigen Mittel zur Investitionsfinanzierung wie bisher selbst.

⁵ vgl. Botschaft zum Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Übertragung der Spital- und Klinikgebäude an das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie vom 1. September 2009 und Dekret des Kantonsrates vom 30. November 2009, in Verhandlungen des Kantonsrates [KR] 2009 S. 1970 ff., angenommen in der Volksabstimmung vom 7.3.2010 [vgl. Kantonsblatt 2010 Nr. 10, S. 721 f.]

4.12 Personal

Das Personal der beiden öffentlich-rechtlichen Anstalten untersteht heute dem kantonalen Personalrecht, wobei die Unternehmen die Möglichkeit haben, in verschiedenen Punkten davon abzuweichen oder dieses nur sinngemäss anzuwenden (vgl. § 30 SpG). Beim Umwandlungsprozess nach Art. 100 FusG gehen die Arbeitsverhältnisse von den bisherigen öffentlich-rechtlichen Anstalten auf die LUKS AG und die LUPS AG über (vgl. § 8 Abs. 3 Entwurf). Dabei wird der gesetzlich vorgesehene Einbezug der Sozialpartner rechtzeitig sicherzustellen sein. Mit dem Wechsel der Rechtsform der Unternehmen von der öffentlich-rechtlichen Anstalt zur Aktiengesellschaft unterstehen die Arbeitsverhältnisse neu automatisch den arbeitsvertraglichen Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 319 ff. OR). Die zentralen Unterschiede zwischen dem öffentlich-rechtlichen und dem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis liegen vorab im Bereich des Kündigungsschutzes, der nach Personalrecht weitreichender ist als nach OR (Fristen, Kündigungsgründe, Verfahren).

Die Erfahrungen seit der Verselbständigung der Spitalunternehmen im Jahr 2008 zeigen, dass die Befürchtungen, die Anstellungsbedingungen könnten sich aufgrund der bereits heute bestehenden Möglichkeiten zur Abweichung vom kantonalen Personalrecht verschlechtern, unbegründet waren. Das Spitalpersonal ist heute in verschiedenen Punkten bessergestellt, als wenn das Personalrecht des Kantons uneingeschränkt zur Anwendung gekommen wäre. Dies wird sich auch mit dem Wechsel zum privatrechtlichen Arbeitsverhältnis nicht ändern. Zu sehr stehen die beiden Spitalunternehmen in Bezug auf das ärztliche, therapeutische und pflegerische Personal in einem starken Wettbewerb zu anderen Leistungserbringern (Spitäler und Pflegeheime). Im Weiteren gilt für das Personal von Betrieben ausserhalb der öffentlichen Verwaltung das Arbeitsgesetz (ArG; SR 822.11), das Vorschriften zum Arbeitnehmerschutz enthält. Innerhalb dieses für die überwiegende Mehrzahl aller Unternehmen der Schweiz geltenden rechtlichen Rahmens können die Bedürfnisse des Betriebs und des Personals sachgerecht abgedeckt werden.

Der Entwurf einer Änderung des Spitalgesetzes sieht zudem vor, dass die Angestellten verlangen können, dass die Spitalaktiengesellschaften mit den Personalverbänden einen Gesamtarbeitsvertrag abschliessen. Für das im Zeitpunkt der Rechtsformänderung angestellte Personal gilt dabei bis zum Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages, eine Besitzstandwahrung in Bezug auf die bestehenden Anstellungsbedingungen (§ 8 Abs. 3 Entwurf).

Weiter sollen die beiden Unternehmen ihr Personal (inkl. jenes von in selbständige Tochtergesellschaften ausgegliederten Betriebsbereichen) im gleichen Umfang wie bisher bei der Luzerner Pensionskasse (LUPK) im Sinn der beruflichen Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) versichern (§ 8 Abs. 4 Entwurf), was auch in der Rechtsform der Aktiengesellschaft möglich ist (vgl. § 63 Abs. 2 Personalgesetz; SRL Nr. 51; Aktiengesellschaft = Körperschaft). Ausnahmen sollen wie bisher möglich sein für bestimmte Gruppen von Angestellten (Chefärztinnen und -ärzte etc.) sowie für Angestellte von Drittbeteiligungen.

4.13 Rechtsbeziehungen und Haftung

Mit der Umwandlung der Spitalunternehmen zu Aktiengesellschaften richten sich ihre Rechtsbeziehungen zu Dritten und die Rechtstellung der Patientinnen und Patienten nicht mehr nach spezifischen Bestimmungen des öffentlichen Rechts, sondern wie bei nichtstaatlichen Spitälern nach den Bestimmungen des Privatrechts. Gleichwohl ist vorgesehen, dass die Spitalunternehmen die Patientenrechte weiterhin in einem Reglement regeln sollen (vgl. §§ 31 und 32 Entwurf).

Die Haftung richtet sich neu ebenfalls ausschliesslich nach dem Privatrecht (vgl. § 33 Entwurf), d.h. die Bestimmungen des kantonalen Haftungsgesetzes (SRL Nr. 23) sind fortan nicht mehr anwendbar. In der Praxis hat dies keine relevanten Auswirkungen, da das Haftungsgesetz weitgehend auf den Grundsätzen des privaten Haftungsrechts basiert. Zudem haften die beiden Spitalunternehmen bereits heute als öffentlich-rechtliche Anstalten ausschliesslich mit dem eigenen Vermögen (§ 33 Abs. 2 SpG).

4.14 Vergleichende Übersicht

	IST öffentlich-rechtliche Anstalt	SOLL Aktiengesellschaft
Eigentümer	Kanton Luzern 100%	keine Änderung im Fall einer Holding-Struktur ist der Kanton zu 100% Eigentümer nur der Konzernmuttergesellschaft; Tochtergesellschaften sind im Eigentum der Spitalaktiengesellschaften
Beteiligung von Dritten	nicht möglich	keine Änderung bzw. nicht möglich bei Konzernmuttergesellschaft; in Bezug auf Tochtergesellschaften Entscheid VR, Vorgaben RR in Eignerstrategie
Beteiligung an Dritten	möglich mit Zustimmung RR	möglich, Entscheid VR Vorgaben RR in Eignerstrategie
Organe	Spitalrat (Wahl durch RR) Direktor (Wahl durch Spitalrat) Revisionsstelle (Wahl durch RR)	GV (entspricht RR) VR (Wahl durch RR; kann Geschäftsleitung wählen) Revisionsstelle (Wahl durch GV)
Organisation	Spitalgesetz Organisationsreglement Spitalrat	Entscheid VR Vorgaben RR in Eignerstrategie
Rechnungslegung	Swiss GAAP FER	keine Änderung
Rechnungsrevision	Revisionsgesellschaft Wahl durch RR	Revisionsgesellschaft Wahl durch GV (entspricht RR)
Betriebsstandorte	Zustimmung Kantonsrat für Errichtung und Aufhebung von Spitalbetrieben	Keine Änderung bzw. Präzisierung, dass für Verlegung von Spitalbetrieb innerhalb der gleichen Gemeinde keine Zustimmung erforderlich ist
Spitalbauten	Im Eigentum zu Baurecht der Unternehmen	keine Änderung
Personal	kantonales Personalrecht mit Abweichungsmöglichkeit	Arbeitsvertrag nach OR; Möglichkeit eines GAV mit Personalverbänden
Pensionskasse	LUPK	keine Änderung
Rechtsverhältnis zu den Patientinnen und Patienten	öffentlich-rechtlich (Anstaltsverhältnis)	privatrechtlich (OR)
Haftung	Staatshaftung nach Haftungsgesetz	Haftung nach OR
Leistungsauftrag bzw. Angebot	gemäss KVG bzw. Spitalliste	keine Änderung (vgl. Kap. 5.2.1)
Beschaffungen	öffentliches Beschaffungsrecht	keine Änderung
Steuern	befreit	steuerpflichtig mit Möglichkeit der Befreiung (vgl. Kap. 6.2)

5 Politische Steuerung

5.1 Kantonsrat

Dem Kantonsrat obliegt die Oberaufsicht über den Regierungsrat und die Verwaltung (§ 50 Abs. 1 KV) und damit auch über die von diesen sicherzustellende Spitalversorgung. Zudem hat der Kantonsrat auch über die Aufsichts- und Steuerungstätigkeiten des Regierungsrates im Zusammenhang mit Beteiligungen wie den beiden Spitalunternehmen zu wachen. Er stützt sich dabei wie bis anhin auf den Bericht des Regierungsrates über die Umsetzung der Beteiligungsstrategie, welcher ihm alle vier Jahre als Planungsbericht zur Genehmigung vorzulegen ist (§ 20c Gesetz über die

Steuerung der Finanzen und Leistungen [FLG]; SRL Nr. 600). Gegenüber den beiden Spitalunternehmen als Beteiligung des Kantons hat der Kantonsrat wie bereits heute keine direkte Aufsichtsfunktion.

Die Mitsprachemöglichkeiten des Kantonsrates entsprechen den bisherigen:

- Der Kantonsrat ist nach wie vor zuständig für die Genehmigung der Übertragung von Spitalbauten auf die beiden Spitalunternehmen (§ 12 Abs. 1c SpG). Der Grossteil der Spitalbauten ist den Spitalunternehmen bereits seit 2011 bzw. 2014 zu Eigentum im Baurecht übertragen. Nur noch wenige Gebäude sind im Eigentum des Kantons (z.B. Luzerner Höhenklinik Montana, Klosteranlage St. Urban).
- Im Weiteren wird der Kantonsrat wie bisher über die Geschäftsberichte, die Finanz- und Entwicklungspläne und der Investitionsplanung der Unternehmen informiert (§ 12 Abs. 1d und e SpG). Der Beschluss über die Festsetzung des Dotationskapitals (§ 12 Abs. 1a SpG) entfällt bei einer Aktiengesellschaft.
- Der Kantonsrat ist ebenfalls wie bisher zuständig für den Entscheid über die Aufhebung bestehender und die Errichtung neuer Spitalstandorte (neu in § 7c Entwurf). Dieser Entscheid untersteht als Dekret - wie bisher - dem fakultativen Referendum (§ 47 Abs. 2 Kantonsratsgesetz [KG]; SRL Nr. 30). Der Regierungsrat kann somit solchen Entscheiden in der Generalversammlung der Unternehmen nur mit Ermächtigung des Kantonsrates bzw. der Stimmbürgerinnen und -bürger zustimmen (Änderung des Gesellschaftszwecks, vgl. § 8a Abs. 2a Entwurf bzw. Kap. 4.4 und 4.10).

IST - öffentlich-rechtliche Anstalt	SOLL - Aktiengesellschaft
Oberaufsicht Spitalversorgung (§ 50 Abs. 1 KV)	keine Änderung
Genehmigung Planungsbericht Beteiligungsstrategie (§ 20c FLG)	keine Änderung
Zustimmung zur Errichtung neuer und Aufhebung bestehender Spitalbetriebe (§ 7 Abs. 3 SpG)	Präzisierung, dass keine Zustimmung des KR erforderlich ist, wenn ein neuer Spitalbetrieb in der bisherigen Standortgemeinde des Spitals errichtet wird (§ 7c Entwurf)
Festsetzung Dotationskapital (§ 12 Abs. 1a SpG)	entfällt; AG verfügt über kein Dotationskapital
Genehmigung der Eigentumsübertragung der Spitalbauten an die Unternehmen (§ 12 Abs. 1c SpG)	keine Änderung
Kenntnisnahme von den Geschäftsberichten der Unternehmen (§ 12 Abs. 1d SpG)	keine Änderung
Kenntnisnahme von Finanz- und Entwicklungsplänen und rollender Investitionsplanung der Unternehmen (§ 12 Abs. 1e SpG)	keine Änderung

5.2 Regierungsrat

5.2.1 Sicherstellung der Spitalversorgung

Die Verantwortlichkeit des Regierungsrates für die Sicherstellung der Spitalversorgung der Luzerner Bevölkerung besteht unabhängig von der Rechtsform der kantonalen Spitalunternehmen. Der Regierungsrat erstellt gemäss den Bestimmungen des Krankenversicherungsrechts des Bundes eine Planung für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Luzern, bezeichnet in der Spitalliste jene inner- und ausserkantonalen Spitäler, die zur Deckung des Bedarfs nötig sind. Er erteilt jedem Listenspital einen Leistungsauftrag mit dem konkreten Leistungsangebot und den Qualitätsanforderungen für die Leistungserbringung (Art. 39 Abs. 1 lit. d und e KVG; §§ 4 Abs. 1 und 4a Abs. 1 sowie 5 SpG; § 3 Abs. 2a Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung [EGKVG], SRL Nr. 865).

5.2.2 Wahrung der Eignerinteressen

5.2.2.1 Eignerstrategie

Der Regierungsrat trägt die politische Verantwortung für die kantonalen Spitalunternehmen als Aktiengesellschaften. Zur Steuerung und Aufsicht über die Unternehmen als Beteiligung des Kantons legt der Regierungsrat wie bisher eine Eignerstrategie fest. Darin formuliert er seine strategischen Ziele für die Beteiligung sowie Vorgaben zur Wirtschaftlichkeit, Führung, Kontrolle, Effizienz, Transparenz und zur Vertretung in den Organen der Aktiengesellschaft (§ 20e FLG bzw. § 27e Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen [FLV]; SRL Nr. 600a). Über die Eignerstrategie nimmt der Regierungsrat somit Einfluss auf die strategische Weiterentwicklung der Unternehmen. Zu den wirtschaftlichen Zielen gehören auch Erwartungen zur Gewinnausschüttung allfälliger Tochtergesellschaften an die Spitalaktiengesellschaften.

5.2.2.2 Ausübung der Aktionärsrechte

Der Regierungsrat wahrt die Eignerinteressen des Kantons, indem er zudem im Rahmen seiner gesetzlichen Möglichkeiten bei Wahlen und Beschlussfassungen der Spitalunternehmen mitwirkt (§ 20f Abs. 1 FLG). Mit der Änderung der Rechtsform der kantonalen Spitalunternehmen in Aktiengesellschaften ergeben sich die Kompetenzen des Regierungsrates nicht mehr aus dem Spitalgesetz, sondern richten sich neu nach den aktienrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 620 ff. OR). Der Regierungsrat nimmt für den Kanton Luzern die Aktionärsrechte wahr (§§ 7b und 13 Unterabs. c Entwurf). Er bildet als Alleinaktionär die Generalversammlung der beiden Spitalaktiengesellschaften und damit das oberste Organ der Aktiengesellschaft. In der Generalversammlung

- ist er für die Festsetzung und Änderung der Statuten zuständig (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 OR);
- bestimmt er die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Revisionsstelle (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR),
- wählt er den Präsidenten oder Präsidentin des Verwaltungsrates und setzt die Entschädigung der Mitglieder fest (§ 8 Abs. 3a Entwurf);
- genehmigt er die Jahresberichte und entscheidet dabei über die Gewinnverwendung und die Entlastung der Verwaltungsräte (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 OR);
- beschliesst er über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 6 OR).

Im Gegensatz zu bisher kann der Regierungsrat neu nicht mehr selber über die Auslagerung von Betriebsbereichen in eigenständige Tochtergesellschaften und die Beteiligung der Spitalaktiengesellschaften an anderen Unternehmen, mithin auch über die Bildung einer Holding-Struktur, entscheiden (bisher § 11 Abs. 3 SpG). Denn formell liegt der Entscheid über solche Fragen bei einer Aktiengesellschaft zwingend beim Verwaltungsrat (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 1 und 2 OR), der dazu die Generalversammlung (d.h. den Regierungsrat) konsultieren kann, aber nicht muss. Der Regierungsrat kann jedoch in seiner Eignerstrategie seine Erwartungen gegenüber den beiden Spitalaktiengesellschaften auch bezüglich der Organisation formulieren. Er kann dazu mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates auch Absichtserklärungen abschliessen (letter of intent). Soweit der Verwaltungsrat diese nicht erfüllen sollte, bleibt dem Regierungsrat die Möglichkeit, diesen abzuberaufen (Art. 705 Abs. 1 OR). Dies ist - da der Kanton sämtliche Aktien der LUKS AG und der LUPS AG vertritt - im Rahmen einer Universalversammlung jederzeit, d.h. ohne Einhaltung besonderer Formvorschriften und Fristen, möglich (Art. 701 OR).

5.2.2.3 Einsitz im Verwaltungsrat

Auch nach der Umwandlung in Aktiengesellschaften soll, insbesondere in Ausnahmesituationen, ein Mitglied des Regierungsrates dem strategischen Organ der Spitalunternehmen (Verwaltungsrat) als einfaches Mitglied angehören können. Anders als bei der heutigen öffentlich-rechtlichen Anstalten steht dies bei der Rechtsform der Aktiengesellschaft als privatrechtlicher Beteiligung des Kantons jedoch neu in Widerspruch zu den Grundsätzen der Public Corporate Governance (PCG) des Kantons (vgl. § 48 Abs. 2 OG). Mit diesen soll vermieden werden, dass sich ein Regierungsratsmitglied als Mitglied des Verwaltungsrates in einem Konflikt zwischen den Interessen des Kantons und jenen der Unternehmung befindet, die es beide zu wahren hat (Problem des sog. doppelten Pflichtnexus). Ungeachtet dessen ist die Möglichkeit einer Einsitznahme im Verwaltungsrat

deswegen gerechtfertigt, weil die Spitalunternehmen - anders als die Luzerner Kantonalbank oder andere privatrechtliche Beteiligungen des Kantons - zu 100% im Eigentum des Kantons bleiben und ihnen mit der Spitalversorgung der Luzerner Bevölkerung eine zentrale öffentliche Aufgabe zukommt. Der Regierungsrat kann so zur Wahrung der Interessen als Verantwortlicher für die öffentliche Spitalversorgung und als Eigner direkt auf die Unternehmen Einfluss nehmen, sollte dies einmal notwendig werden. Der Nutzen der Möglichkeit zur Einsitznahme im Verwaltungsrat überwiegt somit deren allfälligen Nachteilen, zumal sich genau genommen das angesprochene Problem des sog. doppelten Pflichtnexus auch heute bei der Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt schon stellt. Eine Unvereinbarkeit soll jedoch zwischen dem Amt des Regierungsrates und dem Präsidium des Verwaltungsrates bestehen (§ 7b Abs. 2 Entwurf).

5.2.2.4 Einfluss auf Tochtergesellschaften

Im Fall einer Organisation der Spitalaktiengesellschaften in Form einer Holdingstruktur ist der Kanton Luzern nur Aktionär der Muttergesellschaft. Aktionärin von aus der Muttergesellschaft verselbstständigen Tochtergesellschaften (oder von Drittbeteiligungen) ist die Holdinggesellschaft (vgl. Ausführungen in Kap. 4.8.1). Diese - und nicht der Regierungsrat - stellt damit nach den Bestimmungen des Obligationenrechts die Generalversammlung der Tochtergesellschaften und nimmt in Bezug auf diese die oben ausgeführten Kompetenzen, insbesondere den Erlass der Statuten und die Wahl der Verwaltungsräte der Tochtergesellschaften, wahr. Der Regierungsrat hat diesbezüglich keine direkte Durchgriffsmöglichkeit auf die Tochtergesellschaften. Er formuliert jedoch wiederum in seiner Eignerstrategie für die Holdinggesellschaft auch seine Erwartungen an deren Verwaltungsrat in Bezug auf das Halten von Tochtergesellschaften (Strategie, Gewinn, Höhe der Aktienbeteiligung, Besetzung des Verwaltungsrates etc.). Der Einfluss des Regierungsrates ist allerdings davon abhängig, ob noch andere Aktionäre an diesen Tochtergesellschaften beteiligt sind. Schliesslich ist der Regierungsrat im Rahmen der Generalversammlung der Holdinggesellschaft zuständig für die Genehmigung der Konzernrechnung (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 963 ff. OR), in der die Tochtergesellschaften transparent abgebildet und konsolidiert werden. Soweit die Rechnungslegung und Buchführung gesetzmässig und korrekt erfolgen – was von der Revision zu bestätigen ist – ist es nicht möglich, Gewinne unbemerkt in Tochtergesellschaften zu belassen. Der Regierungsrat ist als Generalversammlung der Holdinggesellschaft zuständig für die Genehmigung der Konzernrechnung. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Gewinne in Tochtergesellschaften zurückbehalten werden, verweigert er die Genehmigung der Konzernrechnung und weist den Verwaltungsrat der Holding zu einer Korrektur an. Als letztes Mittel zur Durchsetzung seiner Erwartungen kann der Regierungsrat wiederum den von ihm gewählten Verwaltungsrat des betreffenden kantonalen Spitalunternehmens abberufen (vgl. oben). Im Ergebnis bleibt somit der notwendige Einfluss des Regierungsrates auch auf die zweite Unternehmensebene gewahrt.

5.2.3 Zusammenfassung

IST - öffentlich-rechtliche Anstalt	SOLL - Aktiengesellschaft
Sicherstellung der Spitalversorgung (§§ 4, 4a und 5 SpG)	keine Änderung
Beschluss der Eigenstrategie (§ 20e FLG)	keine Änderung
Antragstellung zur Festsetzung des Dotationskapitals (§ 13 Abs. 1c SpG)	entfällt; AG verfügt über kein Dotationskapital
Abschluss der Verträge zur Eigentumsübertragung der Spitalbauten (§ 13 Abs. 1d und § 28 Abs. 2 SpG)	keine Änderung
Genehmigung von Auslagerungen und der Beteiligung an dritten Unternehmen (§§ 11 Abs. 3 und 13 Abs. 1e SpG)	bei AG ist die Unternehmensorganisation (inkl. Holdingstruktur) zwingende und unentziehbare Kompetenz des VR; VR kann GV (entspricht RR) konsultieren; RR macht Vorgaben in Eignerstrategie und schliesst Absichtserklärungen mit dem VR ab
Genehmigung der Jahresrechnung der Unternehmen; Beschluss über Gewinnverteilung und Verlusttragung, Entlastung des Spitalrates (§§ 13 Abs. 1f und h sowie 24a SpG)	RR trifft diese Entscheide neu als GV

Wahl des Spitalrates (Mitglieder und Präsidium), Festlegung der Entschädigung (§ 13 Abs. 1g SpG)	RR trifft diese Entscheide neu als GV
Wahl der Revisionsstelle (§ 13 Abs. 1i SpG)	RR trifft diese Entscheide neu als GV
Unterbreitung der Finanz- und Entwicklungspläne und der rollenden Investitionsplanung an KR zur Kenntnisnahme (§ 13 Abs. 1k SpG)	keine Änderung

5.3 Gesundheits- und Sozialdepartement

Das Gesundheits- und Sozialdepartement ist als zuständiges Fachdepartement weiterhin für das Beteiligungscontrolling der beiden Aktiengesellschaften zuständig (vgl. §§ 14 Abs. 1 und 20 SpG).

Dazu soll wie bisher eine Vertretung des Gesundheits- und Sozialdepartementes als "Beisitzer" an den Sitzungen der Verwaltungsräte teilnehmen und dort Anträge stellen können (§ 7b Abs. 3 Entwurf), unabhängig davon, ob ein Mitglied des Regierungsrates dem Verwaltungsrat angehört. Dies erlaubt dem Regierungsrat eine unmittelbare Wahrung der Eignerinteressen über die Generalversammlung hinaus (vgl. § 20f FLG). Eine Mitwirkung des Eigners in dieser Form ist zwar aktienrechtlich nicht vorgesehen. Sie hat sich jedoch bisher äusserst bewährt und wird auch von den kantonalen Spitalunternehmen geschätzt. Da der Kanton Alleineigentümer der Spitalaktiengesellschaften bleibt, stellt sich das Problem der Gleichbehandlung anderer Aktionäre in Bezug auf die Informationsrechte nicht.

IST - öffentlich-rechtliche Anstalt	SOLL - Aktiengesellschaft
Beisitz im Spitalrat mit Antragsrecht (§ 17 Abs. 3 SpG)	Beisitz im Verwaltungsrat mit Antragsrecht (§ 7b Abs. 3)
Beteiligungscontrolling des Kantons (§ 14 SpG)	keine Änderung

6 Auswirkungen der Änderung

6.1 Kanton

Die Umwandlung der Rechtsform als solche hat für den Kanton keine Kostenfolgen: Die Unternehmen tragen die Kosten der Rechtsformänderung.

Im Jahresbericht des Regierungsrates zuhanden des Kantonsrates werden die beiden Spitalunternehmen wie bisher als Beteiligungen (wenn auch neu als Mehrheitsbeteiligungen des privaten Rechts) und in der konsolidierten Rechnung aufgeführt. Der Kanton hat Anrecht auf einen Anteil an dem von der Gesellschaft erzielten Bilanzgewinn in Form einer Dividendenausschüttung (Art. 660 Abs. 1 OR). Anders als heute kann eine Dividende nur dann ausgerichtet werden, wenn auch tatsächlich ein Bilanzgewinn vorliegt (Art. 675 Abs. 2 OR). Dabei sind die Vorschriften des OR über die Äufnung der allgemeinen Reserve zu beachten (5% des Jahresgewinnes, bis 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht sind). Diese ist zur Deckung von Verlusten oder für Massnahmen zu verwenden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges das Unternehmen durchzuhalten, der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken oder ihre Folgen zu mildern (Art. 671 OR). Darüber hinaus haften die beiden Unternehmen wie heute mit dem Gesellschaftsvermögen, d.h. dem liberalisierten Aktienkapital. Der Kanton als Aktionär haftet – wie bei der heutigen Anstalt - nicht für Verluste (Art. 620 OR).

Finanzielle Auswirkungen für den Kanton ergeben sich dadurch, dass die kantonalen Spitalunternehmen als Aktiengesellschaften neu der Steuerpflicht für juristische Personen unterstehen. Der Bilanzgewinn reduziert sich im Umfang der Steuerpflicht (vgl. nachfolgendes Kapitel), was die Höhe der Gewinnrückführung beeinflusst. Auf der Basis der aktuellen Eignerstrategien der beiden Spitalunternehmen hätte sich die Rechtsformänderung auf die Rückführung der Unternehmensgewinne des Geschäftsjahres 2016 für den Kanton wie folgt ausgewirkt:

Rechtsform	LUKS		lups	
	Anstalt	AG	Anstalt	AG
Max. Gewinnrückführung ⁶	13,270 Mio.	11,221 Mio. ⁷	1,748 Mio.	1,488 Mio. ⁷
Steuerertrag Kanton		0,930 Mio. ⁸	0	0,115 Mio. ⁸
Total	13,270 Mio.	12,151 Mio.	1,748 Mio.	1,603 Mio.
Differenz	- 1,119 Mio.		- 0,145 Mio.	

Es erfolgt so jedoch eine Gleichbehandlung gegenüber den privaten Anbietern.

6.2 Spitäler

Da den Spitalunternehmen die Betriebseinrichtungen und Spitalbauten (im Baurecht) bereits grossmehrheitlich übertragen sind und diese nach anerkannten Grundsätzen bewertet wurden, ergeben sich aus Umwandlung zu Aktiengesellschaften keine massgeblichen Auswirkungen auf ihre Bilanzsumme.

Der Rechtsformwechsel als solcher ist mit verschiedenen Aufwendungen verbunden. Neben den Kosten für die Erstellung der für die Umwandlung erforderlichen Unterlagen und der Handelsregistergebühren können Handänderungssteuern für die Übertragung der Baurechte und als massgeblichste Position eine Emissionsabgabe an den Bund anfallen. Diese beträgt 1% des Aktienkapitals (abzgl. eines Freibetrages von CHF 1 Mio.), d.h. bei voller Umwandlung des Dotationskapitals in Aktienkapital für die LUKS AG CHF 3,540 Mio. und für die LUPS AG CHF 0,360 Mio.). Als Spitäler können die beiden Unternehmen Abgabebefreiungsgründe geltend machen, sofern die Dividendenausschüttung an den Kanton statuarisch auf 6% beschränkt ist (Art. 6 Abs. 1 lit. a und 9 Abs. 1 lit. e Bundesgesetz über die Stempelabgaben; SR 641.10), was so vorgesehen ist (vgl. § 26 Abs. 2 Entwurf Statuten).

Als öffentlich-rechtliche Anstalten sind die kantonalen Spitalunternehmen heute von Gesetzes wegen von der ordentlichen Steuerpflicht für juristische Personen ausgenommen (Art. 56 lit. b Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11]; § 70 Abs. 1 lit. h Steuergesetz [SRL Nr. 620; StG]). Als Aktiengesellschaften unterstehen sie neu der Steuerpflicht. Die steuerliche Belastung hängt dabei von der Kapitalbasis und vom jeweiligen Gewinn der Unternehmen ab. Im Jahr 2016 hätten eine LUKS AG 4,097 Mio. Franken⁹ und eine LUPS AG 0,521 Mio. Franken¹⁰ Steuern bezahlt.

Als Gesellschaften im Eigentum des Kantons, die mit der Spitalversorgung eine öffentliche Aufgabe im Auftrag des Kantons erfüllen, können sie grundsätzlich um Steuerbefreiung nachsuchen (Art. 56 lit. h DBG und § 70 Abs. 1 lit. h StG). Allerdings darf dafür die Dividendenausschüttung an den Kanton aktuell 1.5% des liberierten Aktienkapitals nicht übersteigen (= die Hälfte des Betriebskreditzinses für Handels- und Fabrikationsunternehmen für 2017 von 3% gemäss Ziff. 2.2 lit. a des Zins-Rundschreibens 2017 der Eidg. Steuerverwaltung vom 13.2.2017). Die seit Frühling 2017 geltende Eignerstrategie des Regierungsrates für die beiden kantonalen Spitalunternehmen sieht eine Gewinnrückführung im Umfang von 1.5 bis 5% des Dotationskapitals, maximal 50% des realisierten Gewinns vor – sie übersteigt somit den für Gesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft für eine allfällige Steuerbefreiung zulässigen Wert.

In Bezug auf die Mehrwertsteuerpflicht der Unternehmen hat die Rechtsformänderung auf die Steuerplanung keine Auswirkungen. Es ist jedoch insbesondere zu prüfen, ob die Gesellschaften einzeln steuerpflichtig sein sollen oder ob eine Gruppenbesteuerung anzustreben ist.

⁶ Gemäss Eigenstrategien (Stand: 23.5.2017): bis 5% Dotationskapital, maximal 50% des Gewinns

⁷ Basis: Gewinn nach Steuern

⁸ Anteil Kanton an Staats- und Gemeindesteuern

⁹ Direkte Bundessteuer 1,947 Mio. Fr.; Staats- und Gemeindesteuern 2,150 Mio. Fr.

¹⁰ Direkte Bundessteuer 0,253 Mio. Fr.; Staats- und Gemeindesteuern 0,267 Mio. Fr.

6.3 Personal

Für das Personal bringt die Änderung der Rechtsform einen Wechsel zu privatrechtlichen Anstellungen. Dieser Wechsel ermöglicht es den Spitalunternehmen als Arbeitgeberinnen, die Anstellungsbedingungen weiterhin attraktiv auszugestalten. Mit dem Verbleib bei der LUPK und der Möglichkeit des Abschlusses eines Gesamtarbeitsvertrages mit den Personalverbänden wird dieses Ziel gewährleistet.

6.4 Patientinnen und Patienten

Die Spitalunternehmen werden die bisher erbrachten Leistungen weiterhin erbringen. Dabei gelten dieselben Qualitätsmassstäbe wie vor der Umwandlung und wie bei anderen Leistungserbringern. Der Leistungseinkauf richtet sich wie bis anhin nach den vom KVG und dem Spitalgesetz vorgesehenen Leistungsaufträgen und -vereinbarungen, wie dies auch für die privaten Anbieter gilt. Der Rechtsformwechsel hat deshalb für die Bevölkerung keine Auswirkungen auf das medizinische Angebot der kantonalen Spitalunternehmen und ihre Behandlungsqualität. Das Behandlungsverhältnis richtet sich jedoch neu nach Privatrecht, d.h. gewisse Streitigkeiten, für welche bisher der verwaltungsrechtliche Rechtsweg massgebend war (z.B. Taxverfügungen), sind neu, wie heute bereits z.B. Behandlungsfehler, ebenfalls auf dem Privatrechtsweg geltend zu machen. Dies bietet den Patientinnen und Patienten insofern einen Vorteil, als dass bei Streitigkeiten über Behandlungskosten nicht mehr das Spital selber mit einer Verfügung einen Rechtsvorschlag beseitigen kann (vgl. jeweils § 13 Tariffreglement LUKS [SRL Nr. 820d] und lups [SRL Nr. 822d]), sondern erst ein Zivilgericht. D.h. der unabhängige Rechtsschutz wird verstärkt.

7 Inkraftsetzung und Vorgehen

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat ist zuständig für die Umsetzung. Er wird sich dazu mit den Spitalunternehmen absprechen. Bis zur Umwandlung der Rechtsform werden die bisherigen Bestimmungen des Spitalgesetzes weiterhin anwendbar bleiben (§ 39 Entwurf). Im Falle des LUKS kann die Rechtsformänderung so bestmöglich mit der vorgesehenen organisatorischen Eingliederung des Kantonsspital Nidwalden in das LUKS (LUNIS) abgestimmt werden. Auch für die lups ist so ein optimales zeitliches Vorgehen möglich.

Die Vorlage steht in einem engen Zusammenhang zur kantonalen Volksinitiative «Für eine sichere Gesundheitsversorgung im ganzen Kanton Luzern» der Luzerner Allianz für Lebensqualität. Die Initiative bezweckt unter anderem die Weiterführung der kantonalen Spitalunternehmen in der Rechtsform der öffentliche-rechtliche Anstalt. Der Kantonsrat hat die Initiative am 29. Januar 2018 abgelehnt. Nach der Vernehmlassung ist es deshalb angezeigt, die weitere Behandlung der Vorlage bis zur obligatorischen Volksabstimmung über die Initiative, die für den 10. Juni 2018 vorgesehen ist, zurückzustellen.

8 Der Erlassentwurf im Einzelnen

§ 1 *Unterabsatz b*

Das Gesetz regelt mit der Änderung nicht mehr die Verselbständigung der kantonalen Spitäler, sondern neu deren Umwandlung in Aktiengesellschaften. Die Zweckbestimmung ist entsprechend anzupassen.

§ 7 *Rechtsform*

Mit der Neufassung von Absatz 1 wird der Kanton verpflichtet, zwei Unternehmen mit der Firma "Luzerner Kantonsspital AG" und "Luzerner Psychiatrie AG" als Aktiengesellschaften des Privatrechts (Art. 620 ff. OR) zu führen. Die konkrete Ausgestaltung der Unternehmen, insbesondere einer allfälligen Holdingstruktur, muss im Rahmen von Detailkonzepten erst noch erarbeitet werden.

Sitz und Leistungsangebot der Unternehmen erfahren durch den Rechtsformwechsel keine Änderung (Abs. 2).

In Absatz 3 wird neu festgehalten, dass der Kanton alleiniger Aktionär der Unternehmen ist. Eine Übertragung von Aktien der Unternehmen auf Dritte ist damit von Gesetzes wegen nicht möglich. Eine Änderung würde eine abermalige Anpassung des Spitalgesetzes und damit die Mitsprache des Kantonsrates mit Referendumsmöglichkeit (vgl. Kap. 4.5) erfordern. Die heute in Absatz 3 geregelte Mitbestimmung des Kantonsrates bei der Errichtung neuer und der Aufhebung bestehender Spitalbetriebe ist neu in § 7c geregelt.

Die Kompetenz der Spitalunternehmen, ambulante Leistungen ausserhalb der Spitalbetriebe anzubieten, wird neu in den Gründungsstatuten geregelt sein (vgl. § 8a Abs. 2b Entwurf). Absatz 4 kann deshalb aufgehoben werden.

§ 7a *Organisation*

Diese neue Bestimmung hält im Sinne eines Grundsatzes fest, dass sich die Organisation der Unternehmen in der Rechtsform als Aktiengesellschaften nicht mehr nach dem Spitalgesetz richtet, sondern nach den Vorgaben des Obligationenrechts (Aktienrecht) und der Statuten (vgl. Kap. 4.1). Die Organisationen der Unternehmen obliegt dabei den Verwaltungsräten (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 2 OR).

§ 7b *Aktionärsrechte des Kantons*

Der Kanton ist (alleiniger) Aktionär der Unternehmen bzw. allfälliger Konzernmuttergesellschaften. Gemäss Absatz 1 nimmt der Regierungsrat die Aktionärsrechte für den Kanton wahr (Abs. 1; vgl. Kap. 5.2.2.2). Als Mittel der Einflussnahme auf die Unternehmen stehen ihm die Instrumente des Aktienrechts zur Verfügung (Wahl des Verwaltungsrates, Genehmigung der Jahresrechnung, Entscheidung über Gewinnverwendung, Entlastung des Spitalrates etc.). Des Weiteren steuert und beaufsichtigt er die Unternehmen über die Eignerstrategie und das Beteiligungscontrolling.

Wie dem heutigen Spitalrat soll auch den Verwaltungsräten der beiden Unternehmen ein Mitglied des Regierungsrates angehören dürfen (Abs. 2). Es handelt sich dabei um eine Ausnahme von den PCG-Grundsätzen, die vorsehen, dass bei privatrechtlichen Beteiligungen kein Mitglied des Regierungsrates dem strategischen Leitungsorgan einer Aktiengesellschaft angehören darf (vgl. Kap. 5.2.2.3).

Wie bisher (vgl. heutiger § 17 Abs. 3 SpG) soll eine Vertretung des Gesundheits- und Sozialdepartementes an den Sitzungen der Verwaltungsräte teilnehmen können und ein Antragsrecht haben (Abs. 3; vgl. Kap. 5.3).

§ 7c *Betriebsstandorte*

Die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Spitalstandorte (Luzern, Wolhusen, Sursee, Montana bzw. Luzern, St. Urban) erfordert wie bis anhin ein Dekret des Kantonsrates. Präzisiert wird jedoch, dass eine Zustimmung des Kantonsrates nur erforderlich ist, wenn die Standortgemeinde ändert. D.h. für die Verlegung eines Spitalbetriebes innerhalb der Standortgemeinde ist neu keine Zustimmung des Kantonsrates erforderlich (vgl. Kap. 4.10).

§ 8 *Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Anstalten*

Die Bestimmung regelt neu die Umwandlung der öffentlichen-rechtlichen Anstalten in Aktiengesellschaften. Der bisher unter diesem Paragraphen geregelte Grundauftrag der Spitalunternehmen ist neu zwingender Bestandteil des gesetzlich vorgegebenen Gesellschaftszwecks (vgl. § 8a Abs. 2a Entwurf).

Absatz 1 sieht vor, dass sich - wie in Kapitel 4.3 beschrieben - die Umwandlung nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes des Bundes richtet, das eine ausdrückliche Regelung für Umwandlungen unter Beteiligung von Instituten des öffentlichen Rechts kennt (vgl. Art. 99 ff. FusG). Dies hat den Vorteil, dass die bestehenden selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten in Universalsukzession mit Aktiven und Passiven in eine Aktiengesellschaft umgewandelt können. Sämtliche Rechte und Pflichten der öffentlich-rechtlichen Anstalten gehen somit auf die Aktiengesellschaft über. Namentlich auch die Betriebseinrichtungen und die den Spitalunternehmen zu Eigentum im Baurecht übertragenen Spitalbauten werden so auf die Aktiengesellschaften übertragen (Sacheinlage gemäss Art. 628 OR).

Das im Zeitpunkt der Umwandlung ausgewiesene Dotationskapital wird in voll liberiertes Aktienkapital umgewandelt. Der Regierungsrat legt für beide Unternehmen eine Eröffnungsbilanz fest (Abs. 2; vgl. Kap. 4.3 und 4.6).

Absatz 3 hält fest, dass beim Umwandlungsprozess auch die Arbeitsverhältnisse von der bisherigen öffentlich-rechtlichen Anstalt auf die LUKS AG und die LUPS AG übergehen und die beiden Unternehmen mit den Personalverbänden einen Gesamtarbeitsvertrag aushandeln müssen, sofern sich eine Mehrheit der Angestellten dafür ausspricht. Im Sinne der Besitzstandswahrung dürfen die bisherigen Modalitäten betreffend Lohn, Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung und Altersvorsorge bis zum Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrags, nicht zuungunsten der Personen, die im Zeitpunkt der Umwandlung bei den Unternehmen angestellt waren, verändert werden (vgl. Kap. 4.12).

Gemäss Absatz 4 müssen die Spitalaktiengesellschaften ihr Personal im bisherigen Umfang bei der LUPK gemäss BVG versichern. Zum Personal gehören auch die Angestellten von allenfalls in selbständige Tochtergesellschaften verselbständigten Betriebsbereichen. Wie bisher können die Unternehmen bestimmte, klar definierte Gruppen von Arbeitnehmern anderweitig versichern, sei es für den überobligatorischen Bereich (z.B. Chefärztinnen und -ärzte) oder im Falle von Mehrheitsbeteiligungen an Drittbetrieben (z.B. Personal KSNW)(vgl. auch Kap 4.12).

§ 8a *Gründung der Aktiengesellschaften*

Für die Gründung der Aktiengesellschaften sind der erste Verwaltungsrat und die Revisionsstelle zu bestellen (Art. 629 OR). Diese Aufgaben obliegen dem Regierungsrat, der auch den ersten Präsidenten oder die erste Präsidentin der Gesellschaften wählt (Abs. 1)¹¹.

Zudem hat der Regierungsrat auch die ersten Statuten zu erlassen (ebenfalls Art. 629 OR). Für die inhaltliche Ausgestaltung dieser "Gründungsstatuten" ist vorgesehen, dass der Kantonsrat im Spitalgesetz den Unternehmenszweck (Abs. 2) festlegt, der die Aufgabenerfüllung im öffentlichen Interesse im bisherigen Umfang sicherstellen soll, und weiter auch zentrale Punkte für die Konstituierung des Verwaltungsrates (Abs. 3) vorgibt.

¹¹ Nach der Gründung werden Verwaltungsrat, dessen Präsident oder Präsidentin sowie die Revisionsstelle von der Generalversammlung gewählt (Art. 698 Abs. 2 OR), wobei diese vom RR gebildet wird.

- Zweckbestimmung (Abs. 2)
Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 4.4 verwiesen.

- Konstituierung des Verwaltungsrates (Abs.3)
Die Verwaltungsräte der beiden Gesellschaften bestehen wie die heutigen Spitalräte aus 5 bis 9 Mitgliedern. Ausdrücklich zu regeln in den Statuten ist, dass die Generalversammlung den Präsidenten oder die Präsidentin wählt, andernfalls der Verwaltungsrat dies selber tun könnte (vgl. Art. 712 OR). Im Gegensatz zu heute werden die Anforderungen an den Spitalrat (vgl. geltender § 17 Abs.1 SpG: "[...] Wählbar sind Persönlichkeiten mit Erfahrung im Gesundheitswesen, in der Wirtschaft und in der Politik. [...] nicht mehr im Spitalgesetz geregelt, sondern sind vom Regierungsrat gemäss den PCG-Regelungen zu bestimmen vgl. Kap. 4.9). Die Entschädigung der Verwaltungsräte soll von der Generalversammlung (und damit wie bisher vom Regierungsrat) festgelegt werden - andernfalls obläge dies dem Verwaltungsrat selber. Damit ist die Kontrolle durch den Regierungsrat in diesem sensiblen Bereich gewährleistet.

§ 11 und Zwischentitel nach § 11

Die Bestimmung ist aufzuheben. Die unternehmerische Tätigkeit der Spitalaktiengesellschaften fällt im Rahmen des Gesellschaftszwecks (vgl. § 8a Abs. 2 Entwurf) grundsätzlich in die alleinige Kompetenz der Verwaltungsräte (Art. 716a Abs. 1 OR). Der Regierungsrat nimmt darauf neu über die Ausübung der Aktionärsrechte und über seine Eignerstrategie Einfluss (vgl. Kap. 5.2.2).

Mit der Umwandlung der Spitalunternehmen in Aktiengesellschaften regelt das Kapitel 4.1 des Spitalgesetzes nur mehr die Aufgaben der kantonalen Behörden und bestimmt nicht mehr jene der Organe der Unternehmen. Der Titel ist entsprechend anzupassen.

§ 12 Absatz 1a

Mit der Umwandlung des Dotationskapitals in Aktienkapital entfallen künftig Beschlüsse des Kantonsrates zur Festsetzung des Dotationskapitals (Abs. 1a). Die Bestimmung ist aufzuheben.

§ 13 Absätze 1c und e-i

Mit der Umwandlung des Dotationskapitals in Aktienkapital entfallen künftig Beschlüsse des Kantonsrates zur Festsetzung des Dotationskapitals und eine entsprechende Antragstellung des Regierungsrates. Neu wird in Unterabsatz c geregelt, dass der Regierungsrat die Aktionärsrechte des Kantons ausübt (vgl. auch § 7b Entwurf).

Beschlüsse über die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen fallen gemäss OR neu in die Kompetenz des Verwaltungsrates (Abs. 1e). Der Regierungsrat macht den Unternehmen dazu in der Eignerstrategie Vorgaben (vgl. Kap. 5.2.2.1). Die Genehmigung der Jahresrechnung der Unternehmen und die Verteilung von Gewinnen und die Tragung von Verlusten (Abs. 1f), die Wahl der Spitalräte und ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin und die Festlegung deren Entschädigung (Abs. 1g), die Entlastung der Spitalräte (Abs. 1h) sowie die Wahl der Revisionsstelle (Abs. 1i) trifft der Regierungsrat neu als Alleinaktionär in der Generalversammlung (vgl. Kap. 5.2.2.2). Die genannten Bestimmungen sind deshalb aufzuheben.

§ 15

Bei einer Aktiengesellschaft richten sich die Anforderungen und die Aufgaben der Revisionsstelle nach dem Aktienrecht (Art 727 ff. OR). Die Berichterstattung an den Regierungsrat (und die damit zusammenhängenden Beschlüsse) erfolgt über den Jahresbericht bzw. die Generalversammlung (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR). Die Bestimmung ist aufzuheben.

§§ 16 bis 18

Die Bestimmungen über Aufgaben, Funktion und Wahl des Spitalrates und des Direktors können ebenfalls aufgehoben werden. An ihre Stelle treten die Bestimmungen des Aktienrechts (Art. 716 ff. OR) und der Statuten (vgl. § 8a Abs. 3 Entwurf). Die Festlegung der Organisation der Unternehmen, insbesondere die Einsetzung einer Geschäftsleitung und die Regelung ihrer Aufgaben, ist unübertragbare Aufgabe des Verwaltungsrates (Art. 716a Ziff. 2 OR).

Zwischentitel vor § 19 und § 19

Der Rahmen der Betriebsführung und -organisation wird bei der Aktiengesellschaft nicht mehr durch das Spitalgesetz vorgegeben, sondern vorab durch den in den Statuten definierten Gesellschaftszweck (vgl. § 8a Abs. 2 Entwurf). Die Bestimmung ist aufzuheben. Da der betreffende Abschnitt nur mehr das Beteiligungscontrolling regelt (§ 20 SpG), ist der vorangehende Zwischentitel 3.3 entsprechend umzubenennen.

§ 21

Mit dem Wechsel der Rechtsform wird das Dotationskapital in Aktienkapital umgewandelt. Die Möglichkeit, den Unternehmen weiteres Dotationskapital zur Verfügung zu stellen, ist damit obsolet. Eine Erhöhung des Aktienkapitals richtet sich nach den Bestimmungen des Aktienrechts (Art. 650 ff. OR). Die Bestimmung ist aufzuheben.

§§ 22 und 23

Diese Bestimmungen über die Mittel, mit denen die Unternehmen ihre Leistungen finanzieren, und der Kostenpflicht ihrer Leistungen sind bereits heute auch ohne gesetzliche Regelung selbstverständlich und damit lediglich deklaratorischer Natur. Mit der Umwandlung der Spitalunternehmen in Aktiengesellschaften haben sie erst recht keine Bedeutung mehr und sind aufzuheben.

§ 24

Bei einer Aktiengesellschaft ergeben sich die Pflicht zur Äufnung von Reserven und deren Ausgestaltung aus dem Gesetz und den Statuten (Art. 671 ff. OR). Die Bestimmung ist aufzuheben.

§ 24a

Der Regierungsrat beschliesst über die Verwendung von Gewinnen und die Tragung von Verlusten nicht mehr mit einem Regierungsratsbeschluss, sondern neu in seiner Funktion als Alleinaktionär in der Generalversammlung (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR). Die Bestimmung ist damit obsolet und aufzuheben.

§ 25

Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung sind bei einer Aktiengesellschaft unübertragbare Sache des Verwaltungsrates (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR). Aktiengesellschaften sind zudem nach den Bestimmungen des Obligationenrechts zur ordnungsgemässen Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet (Art. 957a und 958c OR). In einer Holdingstruktur kommen ferner die Bestimmungen über die Konzernrechnung zum Tragen (Art. 963 ff. OR). Weiter wird der Regierungsrat den Unternehmen auch weiterhin im Rahmen der Eignerstrategie entsprechende Vorgaben zur Konkretisierung machen. Die Bestimmung ist deshalb aufzuheben.

§ 27

Die Pflicht zur Erstellung eines Jahresberichts und dessen Inhalt ergeben sich bei einer Aktiengesellschaft aus dem Obligationenrecht (Art. 958 OR). Die Bestimmung kann aufgehoben werden. Der Jahresbericht wird gleichwohl weiterhin vom Regierungsrat genehmigt (in seiner Funktion als

Alleinaktionär in der Generalversammlung) und dem Kantonsrat von diesem zur Kenntnis gebracht werden.

§ 28 Absätze 1, 3 und 4

Der Grossteil der Spitalbauten ist den Spitalunternehmen bereits seit 2011 bzw. 2014 zu Eigentum im Baurecht übertragen. Nur noch wenige Gebäude sind im Eigentum des Kantons (z.B. Luzerner Höhenklinik Montana, Klosteranlage St. Urban). Um diese Tatsache besser zum Ausdruck zu bringen, soll die Bestimmung systematisch und sprachlich umformuliert werden.

§ 29

Die Betriebseinrichtungen wurden den beiden Spitalunternehmen bereits mit der Verselbständigung übergeben. Die Bestimmung ist damit obsolet und aufzuheben.

§ 30 Absätze 1-3

Wie in Kapitel 4.12 ausgeführt, richtet sich mit der Umwandlung in Aktiengesellschaften das Personalrecht nicht mehr nach kantonalem öffentlichem Recht (Personalgesetz), sondern nach Privatrecht (Art. 319-362 OR). Die Bestimmungen über die Anwendbarkeit des Personalgesetzes und deren Umfang sind aufzuheben.

§ 31 Absätze 1 und 2

Das Rechtsverhältnis zwischen Spitalaktiengesellschaften und Dritten ist neu privatrechtlich.

§ 32 Absatz 1

Mit der Umwandlung in Aktiengesellschaften erhält auch das Rechtsverhältnis zwischen Unternehmen und Patientinnen und Patienten eine privatrechtliche Natur (v.a. Auftrag). Absatz 1 ist entsprechend anzupassen.

§ 33 Absätze 1-3

Als Körperschaften des Privatrechts haften die kantonalen Spitalunternehmen nicht mehr nach kantonalem Haftungsgesetz, sondern nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (Abs. 1).

Dass die Unternehmen ausschliesslich mit ihrem Vermögen haften, ist Wesensmerkmal der Aktiengesellschaft (Art. 620 Abs. 1 OR). Dass sie über eine Haftpflichtversicherung verfügen, ist eine Selbstverständlichkeit. Dies bedarf deshalb ebenso wenig einer weiteren gesetzlichen Regelung im Spitalgesetz, wie die Organhaftung der Verwaltungsratsmitglieder (Art. 754 OR). Die Absätze 2 und 3 können damit aufgehoben werden.

§ 34

Nachdem das Rechtsverhältnis zwischen Patientinnen und Patienten und den Unternehmen fortan neu privatrechtlicher Natur ist (vgl. 32 Abs. 1 Entwurf) entfällt auch der öffentlich-rechtliche Rechtsschutz gegen Entscheide der Unternehmen (insb. gegen Verfügungen über ausstehende Behandlungskosten). Es gelten die Bestimmungen des Privatrechts bzw. der zivilrechtliche Rechtsschutz. Die Bestimmung kann aufgehoben werden.

§ 36

Die für die Verselbständigung der kantonalen Spitäler zu öffentlich-rechtlichen Anstalt geschaffenen Übergangsbestimmungen sind obsolet und damit aufzuheben.

§ 39

Bis zur Umwandlung der kantonalen Spitalunternehmen in Aktiengesellschaften gelten die bisherigen Bestimmungen des Spitalgesetzes weiter.

Inkrafttreten

Über das Inkrafttreten der Änderung soll der Regierungsrat entscheiden, der dazu Rücksprache mit den Spitalunternehmen nimmt. Dies ermöglicht es die Inkraftsetzung auf die zuerst vorgesehene Rechtsformänderung des LUKS abzustimmen. Die Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum, da die Umwandlung der Rechtsform keine (Referendumpflicht begründenden) finanziellen Auswirkungen für den Kanton hat.

Anhang 1: Entwurf Statuten der LUKS AG und der LUPS AG

Statuten

der Luzerner Kantonsspital AG / der Luzerner Psychiatrie AG

mit Sitz in Luzern / St. Urban (Gemeinde Pfaffnau)

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

§ 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma «Luzerner Kantonsspital AG» / «Luzerner Psychiatrie AG» besteht für unbeschränkte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Luzern / in St. Urban (Gemeinde Pfaffnau).

§ 2 Zweck

Die Gesellschaft

- a. stellt im Rahmen des Leistungsauftrages und -vereinbarung des Kantons Luzern für alle Kantonseinwohnerinnen und -einwohner die Spitalversorgung gemäss § 2 des Spitalgesetzes vom 11. September 2006 (SRL Nr. 800a) wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sicher. Sie betreibt dazu Spitäler der Akut- und der Rehabilitationsmedizin an den Standorten Luzern, Sursee, Wolhusen und Montana / Spitäler der Psychiatrie an den Standorten Luzern und St. Urban.
- b. kann alle Tätigkeiten ausüben, die geeignet sind, ihren Zweck zu fördern, oder die mit diesem zusammenhängen. Sie kann insbesondere ambulante Leistungen ausserhalb der Spitalbetriebe anbieten.
- c. kann im Rahmen des Gesellschaftszwecks Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und betreiben und sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- d. kann im Rahmen des Gesellschaftszwecks Mittel am Kredit- und Kapitalmarkt aufnehmen sowie Grundstücke erwerben, belasten und veräussern.

II. Kapital

§ 3 Aktienkapital

¹ Das Aktienkapital beträgt CHF [Betrag / Betrag] (Betrag in Worten Schweizer Franken) und ist eingeteilt in [Anzahl] auf den Namen lautende Aktien zu nominell CHF 1'000 (tausend Schweizer Franken).

² Die Aktien sind vollständig liberiert.

§ 4 Aktien

¹ Die Gesellschaft kann Aktientitel ausgeben und Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen. Das Eigentum an einer Aktienurkunde oder einem Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

² Aktien und Aktienzertifikate sind durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

§ 5 Aktienbuch

¹ Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in das die Eigentümerinnen und Eigentümer der Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden.

² Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Aktionärin, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

III. Organisation der Gesellschaft

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Verwaltungsrat;
- c. die Revisionsstelle.

1. Die Generalversammlung

§ 7 Aufgaben und Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates;
- d. Wahl der Revisionsstelle;
- e. Genehmigung des Jahresberichts und einer allfälligen Konzernrechnung;
- f. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- g. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- h. Genehmigung des Entschädigungsreglements für die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Genehmigung des jährlichen Berichts des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über die dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung ausgerichteten Entschädigungen;
- i. Beschlussfassung über andere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten zugewiesen sind.

§ 8 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates oder der Revisionsstelle statt, oder wenn die Generalversammlung es beschliesst.

§ 9 *Einberufung*

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder in den im Gesetz vorgesehenen Fällen durch die Revisionsstelle einberufen.

² Die Einberufung hat spätestens 20 Tage vor der Versammlung durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre zu erfolgen.

³ In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionärinnen und Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten bekannt zu geben.

⁴ Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist in der Einladung der Generalversammlung bzw. dem Verwaltungsrat der Text der beantragten Änderung aufzuführen.

⁵ Der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist der Geschäfts- und der Revisionsbericht beizulegen.

§ 10 *Universalversammlung*

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Vertreterinnen und Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

² In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Vertreterinnen und Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

§ 11 *Stimmrecht und Vertretung*

¹ In der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre stimmberechtigt. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

² Ein Aktionär oder eine Aktionärin kann seine oder ihre Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär oder eine andere Aktionärin vertreten lassen.

§ 12 *Beschlussfassung*

¹ Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

² Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

³ Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

§ 13 *Vorsitz und Protokoll*

¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates, in dessen oder deren Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden oder eine Tagesvorsitzende.

² Der oder die Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer oder eine Protokollführerin und die Stimmenzählerinnen und -zähler, die nicht Aktionärinnen und Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom oder von der Vorsitzenden und vom Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen. Die Aktionärinnen und Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

2. Der Verwaltungsrat

§ 14 *Zusammensetzung und Amtsdauer*

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und dauert von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächstfolgenden. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

§ 15 *Konstituierung*

¹ Der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

² Der Verwaltungsrat kann einen Sekretär oder eine Sekretärin wählen, der weder Mitglied des Verwaltungsrates noch Aktionär oder Aktionärin zu sein braucht.

§ 16 *Sitzung und Protokoll*

¹ Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, im Falle dessen oder deren Verhinderung auf Einladung des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin oder eines anderen Mitglieds des Verwaltungsrates, zusammen.

² Verlangt ein Mitglied des Verwaltungsrates die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten oder der Präsidentin den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb eine Sitzung einberufen werden soll. Der Präsident oder die Präsidentin beruft diesfalls eine Sitzung ein, die innert 14 Tagen nach Erhalt des Antrages stattfindet.

³ Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten oder von der Präsidentin und vom Sekretär oder der Sekretärin zu unterzeichnen ist.

§ 17 *Beschlussfassung*

¹ Beschlüsse werden, vorbehaltlich von anderen Regelungen im Gesetz, in den Statuten oder in anderen Reglementen der Gesellschaft, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

² Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse betreffend die Erhöhung des Aktienkapitals, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen, ist keine Mindestpräsenz erforderlich.

³ Zirkulationsbeschlüsse auf schriftlichem Weg sind zulässig, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Die Zirkulationsbeschlüsse werden ins nächste ordentliche Verwaltungsratsprotokoll aufgenommen.

§ 18 *Aufgaben und Befugnisse*

¹ Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

² Insbesondere stehen dem Verwaltungsrat die folgenden nicht delegierbaren und nicht entziehbaren Aufgaben zu:

- a. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b. Festlegung der Organisation;
- c. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern und soweit diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- e. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f. Erstellung des Geschäftsberichts an die Generalversammlung sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- h. andere durch Gesetz oder Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltene Aufgaben und Befugnisse.

³ Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

§ 19 *Reglemente und Delegation der Geschäftsführung*

¹ Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement. Dieses regelt die weitere Organisation der Luzerner Kantonsspital AG / **der Luzerner Psychiatrie AG** und der Tochtergesellschaften. Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsleitung im Organisationsreglement ganz oder zum Teil einzeln Verwaltungsratsmitgliedern, einem Verwaltungsratsausschuss oder Dritten übertragen.

² Der Verwaltungsrat erlässt ein Entschädigungsreglement, welches die Entschädigungen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung regelt.

§ 20 *Auskunfts- und Einsichtsrecht*

¹ Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

² In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

³ Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten oder der Präsidentin, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

⁴ Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten oder der Präsidentin beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

⁵ Weist der Präsident oder die Präsidentin ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

⁶ Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Mitglieder des Verwaltungsrates erweitern, bleiben vorbehalten.

3. Die Revisionsstelle

§ 21 *Anforderungen und Amtsdauer*

¹ Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und ihren Sitz in der Schweiz hat.

² Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

§ 22 *Aufgaben*

¹ Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

² Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle jederzeit beauftragen, besondere Abklärungen, insbesondere Zwischenrevisionen, durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.

IV. Geschäftsjahr, Rechnungswesen, Gewinnverteilung, Vermögensverwendung

§ 23 *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 24 *Rechnungswesen*

¹ Der Geschäftsbericht setzt sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung und Anhang mit zusätzlichen Angaben gemäss Art. 961a OR), dem Jahresbericht, dem Lagebericht und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, einer Konzernrechnung zusammen.

² Der Geschäftsbericht wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufgestellt. Es wird ein Abschluss nach einem anerkannten Standard erstellt.

§ 25 *Gewinnverteilung, Dividendenausschüttung und Vermögensverwendung*

¹ Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrates – ausser den gesetzlichen Reserven – die Bildung ausserordentlicher Reserven beschliessen. Der Rest des Gewinns steht der Generalversammlung zur Verfügung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften nach ihrem freien Ermessen verwenden kann.

² Die Dividendenausschüttung ist auf 6% des liberierten Aktienkapitals beschränkt.

³ Das Vermögen der Gesellschaft darf seiner Zwecksetzung nicht entfremdet werden.

V. Auflösung und Liquidation

§ 26

¹ Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 736 ff. OR).

² Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Über den Beschluss ist eine öffentliche Urkunde zu errichten.

³ Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung diese Aufgabe nicht anderen Personen überträgt.

⁴ Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionärinnen und Aktionäre verteilt.

VI. Bekanntmachungen

§ 27 *Publikation und Mitteilungen*

¹ Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

² Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgen rechtsgültig durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen der Aktionärinnen und Aktionäre.

Luzern, *Datum (Monat ausschreiben)*

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner



Gesundheits- und Sozialdepartement
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch